

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 21.10.2022
AZ.: III/40

WP 20-25 SV 40/176

Beschlussvorlage

Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung 2023 ff

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☒ ja

☐ nein
☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

08.03.2023

Entscheidung

Anlage 1 KBP 2023 Kinder im Alter von vier Monaten bis unter drei Jahren

Anlage 2 KBP 2023 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht

Anlage 3 Jugendhilfeplanung Plätze für die Kindertageseinrichtungen

Anlage 4 Planung Plätze Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen

Anlage 5 Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden nimmt die aktuelle Versorgungssituation für Kinder im Alter von null Jahre bis zum Eintritt der Schulpflicht zur Kenntnis und beschließt die konkrete Planung entsprechend 2.1 der Erläuterungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 ff.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Veränderungen aufgrund geänderter Bedarfe nach der Beschlussfassung im Rahmen der Mittelanmeldung nach dem KiBiz zu berücksichtigen.

Die Jugendhilfeplanung nach dem KiBiz ist der **Anlage 3** und der **Anlage 4** zu entnehmen.

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung, abweichende Einzelfallregelungen im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu den zweckgebundenen Betreuungsplätzen wie in **Anlage 5** dargestellt zu treffen.

Erläuterungen und Begründungen:**Einleitung****1. Bestandsanalyse****1.1 Entwicklung der Versorgungssituation von 2016 bis 2023**

1.1.1 Kinder im Alter von null bis drei Jahren

1.1.2 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren

1.2 Bestandsanalyse des laufenden Kindergartenjahres 2022/2023

1.2.1 Aktuelles Platzangebot in der Kindertagesbetreuung

1.2.2 Personalsituation

1.2.3 Inklusion

1.2.4 Qualitätsentwicklung (Kinderschutz und Kinderrechte)

2. Kindergartenbedarfsplanung 2023/2024**2.1 Bedarfsanalyse für das Kindergartenjahr 2023/2024**

2.1.1 Auswertung der Bedarfsanzeigen für die Kita zum 01.08.2023

2.1.2 Auswertung Betreuungssituation Kindertagespflege

2.2 Konkrete Kindergartenbedarfsplanung 2023/2024**2.3 Befreiung von der Zweckbindung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz****3. Maßnahmenplanung****3.1 Maßnahmenplanung Kita- und Platzausbau**

3.1.1 Projekt Holterhöfchen

3.1.2 Projekt Beethovenstraße

3.1.3 Projekt Lortzingstraße

3.1.4 Weitere mögliche Projekte

3.2 Maßnahmenplanung Personal**3.3 Maßnahmenplanung Inklusion****3.4 Maßnahmenplanung Qualitätsentwicklung****4. Finanzielle Auswirkungen****5. Zusammenfassende Stellungnahme**

Einleitung

Am 10. Juni 2021 trat das Kinder- und Jugendschutzgesetz in Kraft, ein „Mantelgesetz“ mit Änderungsauswirkungen auf verschiedene Rechtsbereiche, vor allem auf das Kinder- und Jugendhilfe-recht (SGBVIII). Für die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Hildener Betreuungs-landschaft haben die Änderungen insofern Auswirkungen, als dass sie den Auftrag Qualitätsent-wicklung im Rahmen der Jugendhilfeplanung deutlich konkretisieren und den Blick auf die „sonsti-gen Herausforderungen“ lenken, die in den letzten Jahren hinter der andauernden Bemühung um eine auskömmliche Platzverweiterung zurückblieben:

Die Grundprogrammatik des Gesetzes stärkt die Rechte der Kinder und untermauert damit die vollumfängliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe am Kind in seiner „Subjektstellung“. **Par-tizipation** von Kindern und Jugendlichen wird als „grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe“ festgeschrieben (Schönecker, Seite 25. In: Meysen et.al. (Hrsg.): Das neue Kin-der- und Jugendstärkungsgesetz. Baden-Baden 2022, Nomos Vlg). Deutlich wird dieses Grund-prinzip vor allem in §1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGBVIII). In der dort formulierten Zielsetzung wurde das Schlagwort „Selbstbestimmung“ ergänzt: „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und ge-meinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Weiter heißt es neu in Absatz 3 Punkt 2: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere (...) 2. Jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betref-fenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können, (...)“. Dieses Grundprinzip einer partizipativen Pädagogik stärkt den emanzipatorischen Charakter des Erziehungszieles Mündigkeit. Der Kinderrechtsansatz in der Kita verbunden mit der Überarbeitung bestehender Konzepte wird auch dadurch „belebt“, dass jede Kindertageseinrichtung im Rahmen seiner Betriebserlaubnis ein Schutzkonzept vorhal-ten muss, dass dem Landesjugendamt nach Fertigstellung proaktiv eingereicht wird, sowie geeig-nete Verfahren der Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde für Kinder.

§45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGBVIII

alt	neu
(1) (...)	(1) (...)
(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn	(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1-2. (...)	1.-3. (...)
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden	4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt , geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Um dies in der gebotenen Güte zu bewerkstelligen, setzen sich die Hildener Kindertageseinrich-tungen aktuell verstärkt mit ihrem pädagogischen Auftrag auseinander. Gleichzeitig wirken mit dem Fachkräftemangel, mit Überbelegungen, mit durch die Belastungen der Coronazeit geprägten Teams und Kindern starke Fliehkräfte auf das System Kita ein und bringt die Branche an ihre Be-lastungsgrenze. Hier gehen Anspruch und Wirklichkeit zum Leidwesen von Familien, Fachkräften, Leitungen und Trägern teils unvereinbar auseinander.

Der Leitgedanke des Gesetzgebers ist die Festschreibung der **Inklusion** nicht mehr nur nach Möglichkeit, sondern als Grundprinzip in allen Jugendhilfebereichen. Synonym gilt dieser erweiterte Anspruch somit auch für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (vgl. §§ 22 und 24 SGBVIII).

§22 SGBVIII Grundsätze der Förderung alt	§22 SGBVIII neu
(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.	(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.
§22a SGBVIII alt	§22a SGBVIII neu
(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten	(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Die bisherige einschränkende Formulierung in §22a „sofern der Hilfebedarf es zulässt“ wurde gestrichen, der Verweis auf die Zusammenarbeit mit Trägern der Sozialhilfe (§22 (2)) deutlich herausgestellt. Der Rechtsanspruch eines Kindes auf einen Kindergartenplatz (§24) mit seinen allgemeinen Kriterien (z.B. zumutbare Wohnortnähe) gilt somit ausdrücklich auch für Kinder mit Behinderung, wenn auch nicht jede Kindertageseinrichtung für jedes Kind infrage kommen muss. Hier ist in der Kindergartenbedarfsplanung die Herausforderung gegeben, Spezifizierungen auch kommunal abzudecken (vgl. Schönecker, Seite 90-93. In: Meysen et.al. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Baden-Baden 2022, Nomos Verlag). Der Paradigmenwechsel soll für eine Anpassung der Strukturen an das Kind in Ablösung des vormaligen Paradigmas der Anpassung des Kindes an die Strukturen sorgen. Gleichzeitig wird es auch perspektivisch ein ergänzendes heilpädagogisches Angebot für Kinder geben müssen, die unter den realen strukturellen Rahmenbedingungen in einer Regeleinrichtung zumindest im Moment nicht kindgerecht gefördert werden können. Die aktuelle Situation, wie sie in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt wird, zeichnet hier ein deutliches Bild. Der kommunale Auftrag zur Herstellung eines tragfähigen, inklusiven Betreuungssystems ist vielschichtig, dringlich und facettenreich. Welche Schritte hier mittel- bis langfristig getan werden müssen und wo die bereits angedeuteten Grenzen verlaufen, versucht die vorliegende Jugendhilfeplanung für die Kinderbetreuung differenziert darzustellen.

Oberstes Ziel in der Ausgestaltung der Betreuungslandschaft in Hilden bleibt es, Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern und zu stärken. Kinder sollen sich als wirksam erleben, basisdemokratische Partizipationsprozesse (er)leben und zahlreiche Anregungen zur Selbstbildung erfahren. Für diese Aufgaben ist es grundlegend wichtig, eine quantitativ angemessene Versorgung mit Betreuungsplätzen zu gewährleisten. Weiterhin sind die Ansprüche an die Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kinderbetreuung hoch. Gute Rahmenbedingungen und dabei im Besonderen eine gute Personalausstattung, sind hierfür befähigende Voraussetzungen.

1. Bestandsanalyse

In der Bestandsaufnahme geht es zunächst um die Entwicklung der Versorgungssituation in der Kinderbetreuung der letzten Jahre (1.1), dann um eine Bestandsanalyse des laufenden Kindergartenjahres 2022/2023 mit den Schwerpunkten der aktuellen Platzsituation, Personalentwicklung, Inklusion und Qualitätsentwicklung.

1.1 Entwicklung der Versorgungssituation Kinderbetreuung von 2016 bis 2023

Der Ausbau des Angebotes für Kinder im Alter von unter drei Jahren hat in der Vergangenheit zu einem Rückgang der Versorgungsquote für drei- bis sechsjährige von 99,71 % in 2015/16 auf zuletzt 95,57 % (**rd. 96 %**) in 2022/23 geführt. Ein Blick auf die Entwicklung der vorgehaltenen Kita-plätze von 1.371 in 2016/17 auf 1.446 in 2022/23 belegt jedoch, dass die Herabsenkung der Versorgungsquote auch auf eine ansteigende Bevölkerungsentwicklung im Alterscluster von 3-6 Jahren zurückzuführen ist (vgl. Tabelle Anlage 1 und 2).

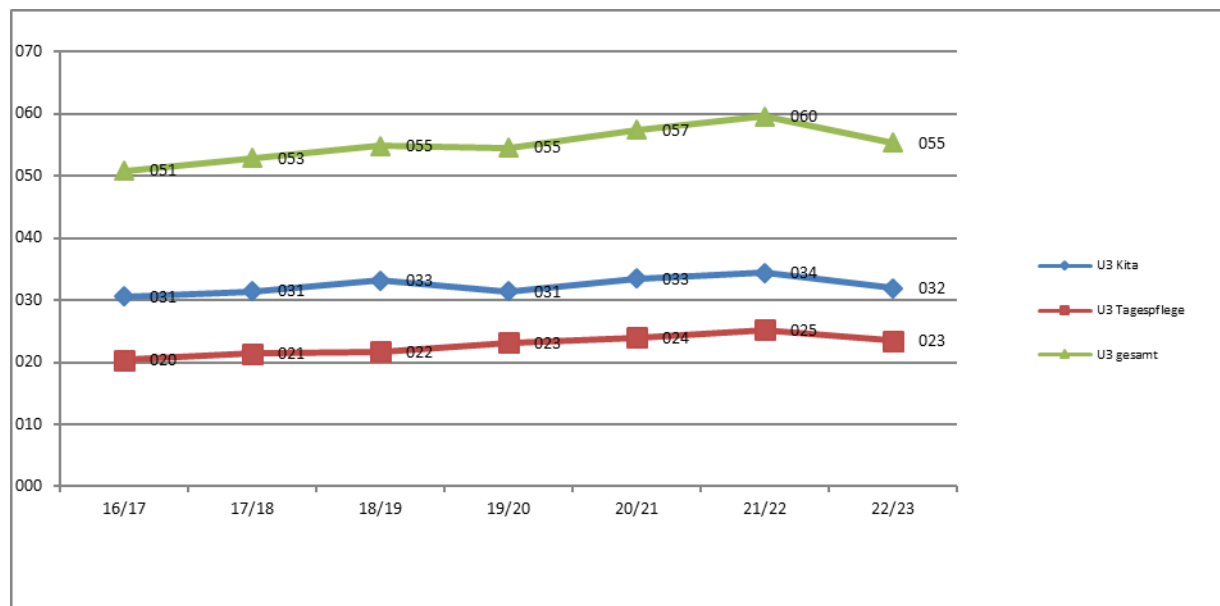
Zum 01.08.2020 ist das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (KiBiz) in Kraft getreten. Der örtliche Jugendhilfeträger soll in der Bedarfsplanung berücksichtigen, dass auch unterjährig freie Plätze für Zuzüge und sonstige unvorhergesehene Bedarfe vorgehalten werden. Es sollen ebenfalls Plätze für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Hilden bereitgehalten werden, sofern ein berechtigtes Interesse der Familie besteht. In der aktuellen Situation können diese gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden. Es gibt keine freien Plätze und es sind bereits flächendeckend Überbelegungen (soweit möglich 2 Kinder je Gruppe) aktiviert.

Die nachfolgenden Grafiken zeichnen die Entwicklungen der Platzzahlen sowie die Entwicklungen der Versorgungsquoten seit 2016 über die vergangenen 6 Kitajahre bis zum aktuellen siebten Jahr nach (bis einschließlich 31.07.2023). Zunächst werden die Kinder von 0 bis drei Jahren betrachtet, dann die Kinder von 3 bis sechs Jahren.

1.1.1 Kinder im Alter von null bis drei Jahren

Versorgungsquote Kitajahre 2016/2017 bis 2022/2023

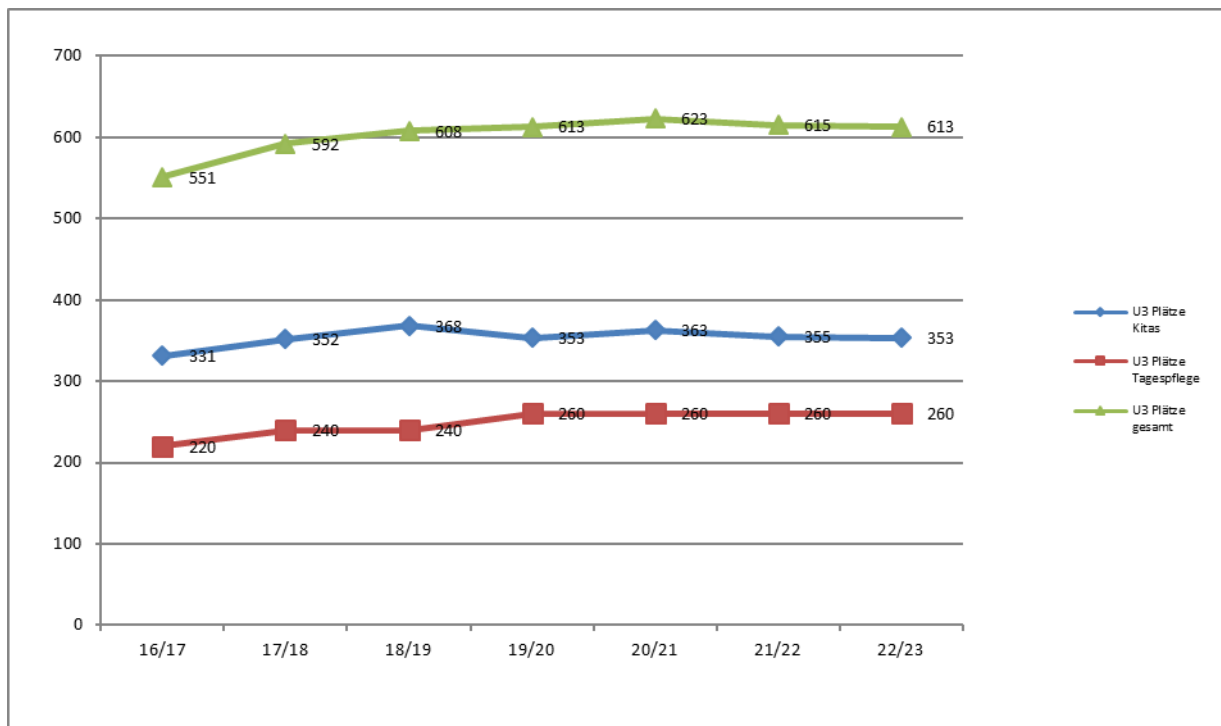
Kinder im Alter von null bis drei Jahren in Prozent (Landesvorgabe 35 %)



Die Versorgungsquoten ergeben sich aus der Einwohnermeldestatistik MESO in Relation zur tatsächlichen Platzzahl (Anlage 1)

Entwicklung der Platzzahlen absolut Kitajahre 2016/2017 bis 2022/2023

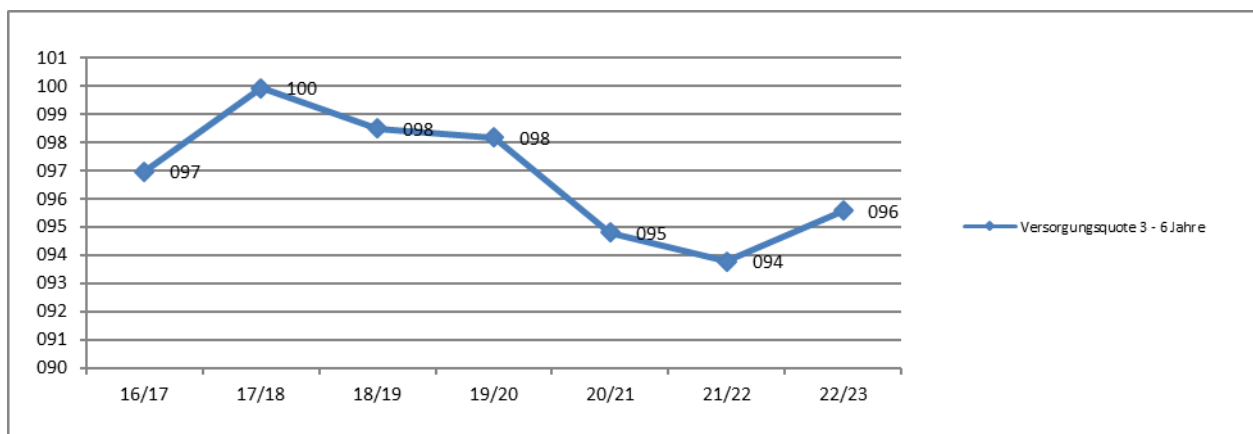
Kinder im Alter von null bis drei Jahren



Seit dem 01.08.2009 wurde die Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren von 25,63 % auf 55,37 % im laufenden Kindergartenjahr gesteigert. Seit 2014/2015 liegt die Versorgungsquote bei 50-60 %.

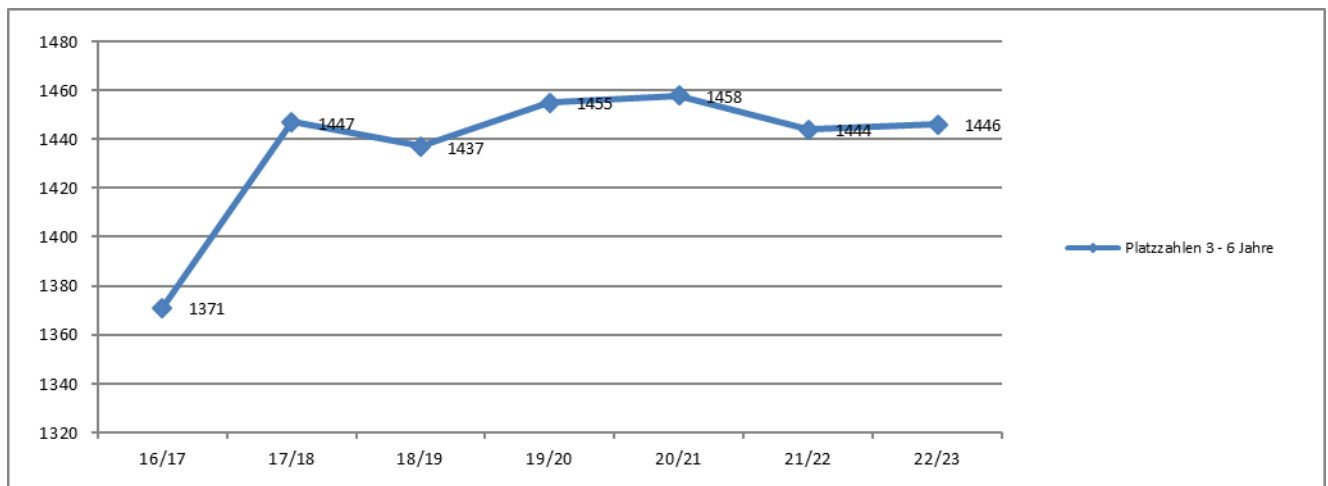
1.1.2 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren

Versorgungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht Kitajahre 2016/2017 bis 2022/2023



Die Versorgungsquoten ergeben sich aus den Daten der Einwohnermeldestatistik MESO in Relation zur tatsächlichen Platzzahl (Anlage 2).

Entwicklung der Platzzahlen absolut in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis Eintritt der Schulpflicht Kitajahre 2016/2017 bis 2022/2023



Zuletzt lag die Betreuungsquote der über Dreijährigen mit 1.446 Plätzen bei 95,57 %. Diese Quote gilt es perspektivisch wieder auf 100 % zu steigern. Hierbei gilt zu beachten, dass die benannten 95,57% lediglich mit deutlichen Überbelegungen erreicht werden können.

1.2 Das laufende Kindergartenjahr 2022/2023

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 die Kindergartenbedarfsplanung 2022 ff (WP 20-25 SV 51/117) beschlossen. Wichtige benannte Herausforderungen waren zuletzt die Entwicklung des Platzangebotes (mehr Bedarf als Nachfrage), die Personalsituation (Fachkräftemangel) und der Umgang mit den Herausforderungen der Corona-Pandemie. Daran anschließend werden in der aktuellen Bestandsaufnahme für das Kindergartenjahr 2022/2023 die aktuelle Entwicklung des Platzangebotes (1.2.1), die Personalsituation (1.2.2), sowie die Inklusion (1.2.3) und Qualitätsentwicklung (1.2.4) beleuchtet.

1.2.1 Aktuelles Platzangebot in der Kindertagesbetreuung

Die Kindergartenbedarfsplanung 2022 ff. ging von der Zielvorgabe aus, zum Kindergartenjahr 2022/2023 eine Betreuungsquote von **rd. 58 %** (Vorjahr rd. 57 %) für Kinder unter drei Jahren zu erreichen. Der nachfolgenden Übersicht ist zu entnehmen, dass die Zielvorgaben für das Kindergartenjahr 2022/2023 unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen (rund 60 Kinder mehr als erwartet) nicht erreicht werden konnten. Die Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren beträgt aktuell **rd. 55,4 %**.

Die Zielvorgabe, **rd. 97 %** der Kinder im Alter von über drei Jahren mit einem Betreuungsplatz zu versorgen, wurde nicht ganz erreicht. Im Vergleich mit der reinen Einwohnermeldestatistik ergibt sich eine Versorgungsquote von **95,57 %**. Dies entspricht 67 fehlenden Plätzen. Tatsächlich als unversorgt gemeldet sind im Little Bird Portal 56 Kinder. Diese Abweichung kann auf geringfügige Ungenauigkeiten in der Einwohnermeldestatistik zurückgeführt werden und auf einige wenige Familien ohne Betreuungswunsch. Weiterhin steht zu vermuten, dass einige Kinder in anderen Gemeinden versorgt werden. Bei reiner Betrachtung der offenen Bedarfsmeldungen in Little Bird (Stand Januar 2023) steht unter Berücksichtigung der 56 unversorgten Kinder im laufenden Kindergartenjahr 96,30 % der über Dreijährigen ein Platz zur Verfügung. Die Versorgung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht gelingt aktuell zudem nur durch 104 Überbelegungen (Vorjahr 106 Überbelegungen) und Wartezeiten von bis zu sechs Monaten oder mehr. Die Wartezeiten ergeben sich, obwohl jeder unterjährig freie Platz auch von Trägerseite gemeldet und im Einvernehmen mit dem Fachamt vermittelt wird. Für die Vermittlung unterjähriger Plätze ist das Hauptkriterium das Alter des Kindes, bzw. soziale Kriterien, um z.B. zumindest eine institutionelle Schulvorbereitung zu gewährleisten.

Die aktuellen Versorgungsquoten für das Kita-Jahr 2022/2023 im Überblick:

Kinder im Alter von null bis sechs Jahren					
	Plätze Kinder unter drei Jahre	Quote	Quote zwei Kernjahr- gänge (U2 und U3)	Plätze Kinder drei bis sechs Jahre	Quote Tatsächlich
Kindertageseinrichtung	353	31,89 %	41,09 %	1.446	95,57 %
Kindertagespflege	260	23,48 %	30,27 %	0	0 %
Gesamt	613	55,37 %	71,36 %	1.446	95,57 %

Würden lediglich zwei Kernjahrgänge der Kinder unter drei Jahren betrachtet, weil davon ausgegangen wird, dass eine Betreuung der Kleinsten von Familien vielfach noch nicht gewünscht ist, ergäbe sich eine Versorgungsquote von rd. 71 %.

Unvorhergesehene Bedarfe ergeben sich unterjährig laufend durch Zuzüge von Familien und der Aufnahme von Familien mit Fluchthintergrund in Hilden. Hier kann - bedingt durch die geschilderte, angespannte Betreuungslage - der Bedarf nicht in einem angemessenen Zeitfenster gedeckt werden. Rund 24 Flüchtlingskinder, die zum Stichtag 01.11.2023 drei bis sechs Jahre alt sind, haben aktuell (Stand Januar 2023) mangels Platzangebot noch keinen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung gefunden.

Übersicht der Kinder mit Fluchthintergrund im Kindergartenalter im Jahresvergleich:

	Stand 01.2023	Stand 01.2022	Stand 01.2021
Null bis drei Jahre	17	22	24
Drei bis sechs Jahre	67	33	19
Gesamt	84	55	43

Familien mit Fluchthintergrund aus der Ukraine sind in der Tabelle nur marginal berücksichtigt, da die Familien über viele Wege in Hilden ankommen bzw. angekommen sind und lediglich Kinder aus den Fluchtunterkünften, die dem Fachbereich Kita zentral gemeldet werden, zahlenmäßig erfasst werden können. Wie viele Kinder aus der Ukraine eine Hildener Kindertageseinrichtung besuchen, lässt sich aus diesem Grunde nicht erheben.

Die Sprachstanderhebung 2022, zentral durchgeführt im Kreis Mettmann, zu der alle in Hilden gemeldete Familien eingeladen werden, deren Kind nach Vollendung des vierten Lebensjahres keine Kindertageseinrichtung besucht, hat im Jahr 2022 insgesamt 14 Kinder mit Sprachförderbedarf und der dringenden Empfehlung eines Kindergartenbesuches zurückgemeldet. Diese Zahl ist vergleichsweise hoch und auch ein Indiz für die prekäre Versorgungslage, zumal beim Zuzug geflüchteter Familien. Diese Kinder konnten nicht umgehend versorgt werden, auch konnten lediglich in den städtischen Kitas einige Gastplätze eingerichtet werden (gesamt 3) zum Besuch der Kita für einige Stunden in der Woche. Stand 08.02.2023 konnte 3 Familien unterjährig ein Kita-Platz und 5 Familien ein Kita-Platz zum 01.08.2023 angeboten werden, 2 Familien wollen keine Kita besuchen, 1 Familie ist unbekannt verzogen, 3 Familien bekommen weiterhin Sprachförderung bzw. sind unversorgt.

1.2.2 Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen

Am 17.08.2022 fand die jährliche Trägerkonferenz der Kindertageseinrichtungen statt. Raumnehmendes Thema: Der Fachkräftemangel. Im Rahmen des regen Austausches über die Strategien und Grenzen der Fachkräftegewinnung auf kommunaler Ebene stellte Herr Faulhaber-Birghan ein Diskussionspapier des Caritasverbandes mit dem Titel „Kita-Teams vielfältiger Denken“ vor, dass gerade (Stand August 2022) erschienen war. Mit der zentralen Fragestellung „Wie kann dem Fachkräftemangel in Kitas wirksam entgegengewirkt werden?“ finden sich in dem Dokument zahlreiche Ansätze und Maßnahmenvorschläge zu den Themen Ausbildung, Fachkräftegewinnung, zur Gestaltung attraktiver Arbeitsfelder und zum Aufbau multiprofessioneller Teams (www.katholische-kindergaerten.de)

In seinem Schnellbrief 39/2023 vom 08.02.2023 informierte der Städte- und Gemeindebund jüngst über die Fachkräfteinitiative Kinder- und Jugendhilfe „Sofortprogramm Kita“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung betont in ihrer Presseinformation 72/02/2023 den engen Austausch mit kommunalen und freien Trägern in der Entwicklung der nun umgehend greifenden Maßnahmen. Gleichzeitig wird der Hinweis gegeben, dass es sich um einen ersten, vorgelagerten Baustein der Fachkräfteoffensive für Sozial- und Erziehungsberufe handelt, deren Grundstein in 2022 gelegt wurde. Zu den angekündigten Sofortmaßnahmen zählen:

- Eine stärkere Forcierung des Kita-FSJ
- Eine Fortführung der Förderung von bis zu 900 Ausbildungsplätzen für Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger zum 01.08.2023
- Erleichterung des Aufbaus multiprofessioneller Teams durch eine Erweiterung der Quereinstiegsmöglichkeiten für Interessierte. Hier sollen zumal Studierende pädagogischer Fachrichtungen angesprochen werden
- Das landesgeförderte Projekt der Integrationsbegleiterinnen soll auf ganz NRW ausgeweitet werden. Es handelt sich um die Anstellung von Frauen mit eigener Zuwanderungsgeschichte auf hierfür geeigneten Praxisstellen
- Start einer landesweiten Image- und Personalgewinnungskampagne, die besonders die wenig erschlossenen Zielgruppen für den Beruf („Männer, Menschen mit Einwanderungsgeschichte“) in den Blick nimmt
- Aufbau eines landesweiten Daten-Monitorings, um den flexiblen und zielgerichteten Einsatz von Personal in den NRW-Regionen weiter zu verbessern
- Verlängerung der in der Pandemie in **Teil 2 der Personalverordnung NRW** beschriebenen Flexibilisierung beim Personaleinsatz **bis 2030**
- Dauerhafte Einsatzmöglichkeit von Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden in allen Gruppenformen (U3 und Ü3)
- Aufnahme weiterer Berufsgruppen in §10 Absatz 4 PVO
- Wegfall der 6-monatigen Praxiserfahrung als einer Voraussetzung für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zum Einsatz auf Fachkraftstunden nach §8 PVO
- Einsatzmöglichkeit für Kindertagespflegepersonen mit Berufserfahrung auf Ergänzungskraftstunden
- Ausbau der Vernetzung und Kommunikation mit den Trägern, um gemeinsam besser zu werden

In seiner ersten Reaktion auf die Ankündigung des Ministeriums schreibt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in einem offenen Brief an das Ministerium / den Herrn Staatssekretär Lorenz Bahr am 08.02.2023, dass eine zentrale Forderung nicht berücksichtigt wurde: „Geeignetes, aber nicht fachspezifisch ausgebildetes Personal auf Ergänzungskraftstunden einsetzen zu können“.

Auffallend ist bei diesen Maßnahmen und in der Verfolgung der öffentlichen Diskussion die Hinwendung zu weniger qualifiziertem Personal als Lösungsansatz für die prekäre Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen. Bei aller Notwendigkeit einer quantitativen Absicherung des Personaleinsatzes, um der Aufsichtspflicht zu genügen, darf aus Sicht des Fachbereiches Kinderbetreuung nicht außer Acht gelassen werden, dass die **qualitativen Anforderungen an die Kinder-**

betreuung (Inklusion, Sprachförderung, Ausgleich der sozialen und psychischen Folgen der Corona-Pandemie bei den Kindern, Betreuung der Kleinsten U3, Ausbau Partizipation und Kinderrechte allgemein) seit Jahren steigen und mit der SGBVIII Reform noch einmal einen deutlichen Qualitätsschub erhalten haben (siehe Einleitung). Eine anspruchsvolle, inklusive Pädagogik kann ohne gut qualifiziertes Personal schwerlich umgesetzt werden. Die Erschließung und vor allem die Finanzierung von pädagogisch sehr gut gebildetem Personal und die Gewinnung akademischer Fachkräfte (Studium der Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Ergotherapie, etc.) bleiben eine Randnotiz im „Sofortprogramm Kita“, obwohl zum Beispiel die **Akademisierung** der Ausbildung für die Zielgruppe 0-10 Jahre über fröhpädagogische Studiengänge seit Jahren anzieht. Es ist nicht realistisch, akademische bzw. therapeutisch ausgebildete Fachkräfte im Sinne multiprofessioneller Teams für die Kindertageseinrichtungen zu gewinnen, wenn nicht auch die Bezahlung an den Standard anderer Berufszweige (zum Beispiel offene Kinder- und Jugendarbeit, Soziale Dienste, Schulsozialarbeit) angepasst wird. Hier muss eine Refinanzierung im Rahmen der KIBIZ-Pauschalen ermöglicht werden. Es bleibt zu hoffen, dass mit einer Neuauflage des Kinderbildungsgesetzes hier auch ein Grundstein der Refinanzierbarkeit höherqualifizierter Fachkräfte gelegt wird.

Zusätzlich belastet wird das Kinderbetreuungssystem aktuell durch die Vereinbarungen im jüngsten Tarifabschluss für Sozial- und Erziehungsberufe (SuE), zwei Regenerationstage im Jahr regulär und bei Bedarf zwei weitere Tage zum Freizeitausgleich (Entlastungstage) auf Antrag nehmen zu können. Auch wenn zusätzliche freie Tage gut und sinnvoll für die im Kita-Alltag stark beanspruchten Kolleg*innen sind, so kann dies neben dem regulären Urlaub und täglichen krankheitsbedingten Ausfällen ohne eine Personalaufstockung nicht kompensiert werden. Bei 100 Mitarbeitenden handelt es sich um 200-400 zusätzliche freie Tage im Jahr, dies sind umgerechnet Fachkraftstunden für eine bis zwei volle Stellen, die im System fehlen.

Maßnahmen, die aktuell von der Stadt Hilden zur Fachkräftegewinnung bzw. zur Unterstützung im Kita-Alltag umgesetzt werden, sind:

Ausbildung. Es gibt laufend 11 Auszubildende in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher (PIA), sowie vereinzelt Jahrespraktikant*innen. In der Regel werden alle Auszubildenden nach Beendigung der Ausbildung ab der Zeugnisausstellung (im Juni) als vollwertige Fachkraft bei der Stadt Hilden übernommen. Hierüber gelingt es hervorragend, gute Fachkräfte dauerhaft an die Stadt Hilden zu binden. Mit dem jüngsten Tarifabschluss wird eine Pauschale für die Praxisanleitung bezahlt, da sich die hierfür zugeteilten Fachkolleg*innen mit einem Teil der Arbeitsstunden intensiv mit den Auszubildenden befassen und regelmäßige Ansprechpartner*innen sind. Zudem werden vom Personalamt in Kooperation mit dem Fachbereich Kita regelmäßige Auszubildendentreffen organisiert.

Alltagshilfe-Pool. Das Bundesprogramm Alltagshilfe ermöglicht den Einsatz von nicht-pädagogischem Personal als Ergänzung und Unterstützung im Kita-Alltag mit bis zu 29,5 Stunden in der Woche. Die Kolleg*innen übernehmen Hygieneaufgaben, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, begleiten Ausflüge, pflegen das Außengelände, Helfen beim Umziehen der Kinder zwischen Drinnen und Draußen und sind mit ihrer nicht-pädagogischen Unterstützung eine echte Bereicherung der Kita-Teams. Zurzeit sind 9 Alltagshelfer*innen mit unterschiedlicher Wochenstundenzahl bei der Stadt Hilden beschäftigt. Das Alltagshilfeprogramm läuft aktuell bis zum 31.07.2023, eine Verlängerung bzw. Verstetigung über den Bund ist angestrebt. Die über den Stellenplan geschaffenen Mini-Jobs mit 7 Wochenstunden pro Kita werden zurzeit nur in Ausnahmefällen abgerufen, solange das Bundesprogramm fortgeführt wird.

Poolstellen Schwangerschaften (mit Beschäftigungsverbot), Elternzeiten, Stundenreduzierungen und Langzeiterkrankungen werden seit Beschluss des Poolstellenkonzeptes im Rat am 4.11.2020 in fehlende Fachkraftstunden umgerechnet und über sogenannte Poolstellen unbefristet besetzt. Die zuletzt im Stellenplan festgelegten 12 Poolstellen dürfen nur kostenneutral besetzt werden. Aktuell fehlen dem Fachbereich umgerechnet 3,62 VZÄ aufgrund Elternzeit, 2,77 VZÄ in der Summe Stundenreduzierungen und 4,5 VZÄ Langzeiterkrankungen bzw. Beschäftigungsverbot. Das macht 10,89 VZÄ Poolstellen, von denen aktuell 6,6 VZÄ besetzt sind. Dieses Modell bewährt sich in der Praxis.

1.2.3 Inklusion

Wie einleitend erwähnt, ist die Inklusion seit der SGBVIII Reform noch einmal deutlich als Leitprinzip in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe herausgestellt worden. Das inklusive Prinzip sieht vor, dass ein jedes Kind in einer Regel-Kita betreut werden kann. Ein Wechsel der Einrichtung bei Feststellung der Behinderung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In der Vergangenheit sind nicht zuletzt aufgrund von strukturellen Überforderungen auch in städtischen Kitas vereinzelt Kinder an ehemals integrative, heute inklusive Kitas in Trägerschaft der Freizeitgemeinschaft übermittelt worden, oder auch an den heilpädagogischen Kindergarten in Langenfeld. Es ist ein großes Anliegen des Fachbereiches, sich in den Strukturen weitgehend an alle Kinder anzupassen, so dass eine Betreuung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf in den Regelkindertageseinrichtungen bestmöglich gelingen kann.

Die durchschnittliche Anzahl festgestellter Förderbedarfe (KmB) in allen Hildener Kindertageseinrichtungen steigt seit Jahren kontinuierlich. Dies nicht zuletzt, weil sich Kindertageseinrichtungen erst einmal mit dem neuen BTHG-Verfahren (ehemals FINK) vertraut machen mussten, um Familien in ihrer Antragstellung gut beraten und unterstützen zu können.

Die durchschnittliche Anzahl KmB/Förderbedarf in städtischen Einrichtungen im Kita-Jahresverlauf beläuft sich auf 10 Kinder, jedoch sind einige Kitas noch auf dem Weg, zuverlässig die Antragsstellung der Eltern zu unterstützen und haben deutlichen (unangemeldeten) Bedarf. Da das BTHG-Verfahren aufwendig ist, wären es mehr Kinder, wenn die zusätzlichen Stunden hierfür zuverlässig aufgebaut würden. Denn einige Eltern wurden bisher gar nicht erst zum Antrag hin beraten, weil keine Aussicht auf eine Stundenaufstockung bestand.

Die Anzahl der BTHG-Meldungen beläuft sich auf:

- 2018/2019 gesamt 80,83 (davon 6 KmB in städt. Kitas)
- 2019/2020 gesamt 83,08 (davon 8 KmB in städt. Kitas)
- 2020/2021 gesamt 81,33 (davon 8 KmB in städt. Kitas)
- 2021/2022 gesamt 100,58 (davon 11 KmB in städt. Kitas)
- 2022/2023 gesamt 94,17 (davon 11 KmB in städt. Kitas) *hier wird die Zahl noch steigen, da die 2. Nachmeldung für das laufende Kindergartenjahr erst noch erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass nochmal ca. 10-15 Kinder nachgemeldet werden.

Es gibt im Aufbau von Fachkraftstunden für Kinder mit anerkanntem Förderbedarf 2 Modelle:

- Das Modell Zusatzkraft sieht pro Kind mehr Personalkraftstunden vor
- Das Modell Platzreduzierung zählt pro Kind 2 Plätze und verkleinert die Gruppen

Viele Träger haben mittlerweile - auch angesichts des Fachkräftemangels auf das Modell Platzreduzierung umgestellt. Städtische Kindertageseinrichtungen führen das Modell Zusatzkraft. Hier gilt es, Stellenanteile in einer auskömmlichen Größenordnung zuverlässig pro Kindertageseinrichtung aufzubauen (**KiBiz-Pauschale plus BTHG-Wert**). Pro Kind mit Förderbedarf wird vom Landesjugendamt zunächst eine Basisleistung (Aufbau von Stunden im System) gewährt, bevor zusätzlich eine individuelle Assistenz in Erwägung gezogen werden kann. In seinem Rundschreiben 41-04-2022 vom 11.04.2022 hat das Landesjugendamt konkretisiert, dass perspektivisch **erst** Basisleistungen aufgebaut werden **müssen**, bevor ggf. zusätzlich eine individuelle Unterstützung gewährt wird (als Ausnahme, falls es gar nicht reicht). Dem Landesjugendamt ist daran gelegen, dass Träger eine **strukturelle Lösung aufbauen**. Ein Verzicht auf die Basisleistung und die alleinige Wahrnehmung der individuellen Unterstützung wird nicht länger toleriert. Vor diesem Hintergrund wurden für die städtischen Einrichtungen mit dem Stellenplan 2022 insgesamt 90 Fachkraftstunden zum Aufbau der Basisleistung beantragt und beschlossen, die nun als zusätzliche unbefristete Fachkraftstunden im System aufgebaut werden.

Zur Bildung multiprofessioneller Teams und zur inklusiven Unterstützung im Kita-Alltag wurden weiterhin 2 Teilzeitstellen für Heilpädagog*innen in den städtischen Kindertageseinrichtungen über

den Stellenplan genehmigt (1,615 VZÄ) die über das KiBiz refinanziert werden (ggf. ist ein Differenzbetrag bei der Eingruppierung von der Stadt zu tragen).

Die Bemühungen um eine nachhaltig inklusive Pädagogik, die es erlaubt, individuelle Förderbedarfe besser in den Blick zu nehmen und Strukturen statt Kinder anzupassen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Rahmenbedingungen zumindest in den nächsten Jahren dem Anspruch an Inklusion nicht vollumfänglich gerecht werden können. Es wird weiterhin Engpässe bei geeigneten Räumen, große Gruppen und fehlende fachliche Expertise geben. Und auch wenn der inklusive Ausbau weiter vorankommt, wird es immer Kinder geben, die einen geschützteren bzw. pädagogisch und therapeutisch spezialisierteren Rahmen brauchen, als eine Regeleinrichtung es bieten kann. Die aktuelle Entwicklung erinnert in der Herangehensweise an die Diskussion um Inklusion in den Grundschulen vor einigen Jahren, als Förderschulen zur Disposition standen und Grundschulen des gemeinsamen Lernens Kinder mit (drohender) Behinderung regelhaft aufnehmen sollten. Zu dieser Zeit ist ein „entweder - oder“ schrittweise der Einsicht in ein „sowohl-als“ auch gewichen. In seinem Rundschreiben 41/01/2023 zur „Weiterentwicklung von bestehenden heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen“ an die kommunalen Spitzenverbände und freien Wohlfahrtsverbände berichtet das Team BTHG des Landschaftsverbandes über den Sachstand der Verhandlungen mit ebendiesen. Die bisherige Einrichtungsbezogene bzw. Gruppenbezogene Förderung von Kindern mit intensivem Förderbedarf (Basisleistung II) soll auf Grundlage des 2019 in Kraft getretenen Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe in eine kindbezogene Förderung in Kombination KiBiz-Finanzierung und ergänzender Basisleistung II umgewandelt werden. Um Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf auch in kleineren Gruppensettings betreuen zu können, werde derzeit an konstruktiven Lösungen hinsichtlich Personalausstattung und rechtlicher Ausgestaltung gearbeitet. Hierbei stellt der Landschaftsverband klar:

„Es geht nicht um die „Abschaffung und Umwandlung“ von heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, sondern um eine (Weiter-) Entwicklung der bisherigen (Sonder-)Einrichtungen, aber auch der Regeleinrichtungen, die zukünftig Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen können. Es ist zu erwarten, dass Einrichtungen, die schon heute über eine sehr gute fachliche Expertise verfügen und sich in ihrer Haltung der inklusiven Betreuung öffnen, auch zukünftig wesentliche Säulen in der Betreuung von Kindern mit einem hohen Teilhabebedarf sein werden.“

Hier, heißt es weiter, spiele die örtliche Jugendhilfeplanung eine wesentliche Rolle. Eine Planungs- und Finanzierungssicherheit für Träger heilpädagogischer Gruppen und Einrichtungen in der bisherigen Form gelte, bis eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf Grundlage des Rahmenvertrages verabredet wurde, längstens aber bis Juli 2027 (weitere Informationen siehe www.bthg.lvr.de).

Eine Herausforderung der nächsten Jahre wird es sein, ein tatsächlich kindgerechtes System zu entwickeln, das Kindern mit und ohne Behinderung gleichermaßen gerecht wird, auskömmlich hierfür geeignete Fachkräfte gewinnt, genügend Raum für die Bewältigung dieser Aufgabe zur Verfügung stellt (nicht nur im Elementarbereich!) - und (re)finanzierbar bleibt.

1.2.4 Qualitätsentwicklung

Nachdem die letzten Jahre unter dem Eindruck der Aufrechterhaltung des Betriebes in den Kindertageseinrichtungen standen und immer noch die Schaffung befähigender Strukturen (Plätze, Personal, Ausstattung) im Vordergrund stehen ist der Fachbereich Kinderbetreuung 0-6 Jahre in den letzten Monaten dazu übergegangen, den Blick wieder verstärkt auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung zu richten. Dies ist auch möglich, da die Umstrukturierung des Dezernates III zu der Herausbildung eines Team Pädagogik und eines Team Kita- und Schulverwaltung im Sachgebiet 40.1 Kinderbetreuung 0-6 Jahre geführt hat und hier somit künftig zwei Teamleitungen statt einer mit unterschiedlichen Schwerpunkten agieren. Die zukünftige Amtsleitung für Bildung, Entwicklung und Jugendförderung wird die Sachgebietsleitung 40.1 in Personalunion übernehmen. Anhaltend herausfordernd ist die Vakanz der Amts- und Sachgebietsleitung sowie von 2 Verwaltungsstellen im Fachbereich.

Trotzdem ist es mit hohem Kraftaufwand und dank der sehr engagierten und eigenmotivierten Kol-

beginnen und Kollegen gelungen, die Vakanzen bisher zu kompensieren. Im Team Pädagogik wurde zum 01.08.2022 eine neue Fachberatung für Kindertageseinrichtungen eingestellt, die aktuell neben den klassischen Aufgaben der Unterstützung und Beratung von Kita-Teams sowie der allgemeinen Qualitätsentwicklung vor allem die Inklusion /Umsetzung BTHG, die Auszubildendenbetreuung und die Netzwerkarbeit voranbringt. Fachliche Schwerpunkte zusätzlich zu den wiederkehrenden Routineaufgaben sind im Fachbereich Kinderbetreuung die Entwicklung von Rahmenkonzepten des Trägers gemeinsam mit den Kindertageseinrichtungen, auf deren Grundlage einrichtungsbezogene Konzepte gestützt weiterentwickelt werden. Hier sind vor allem die verpflichtenden institutionellen Schutzkonzepte im Fokus, deren Bausteine zurzeit nachhaltig in den Kitas implementiert werden, aber auch die Weiterentwicklung der allgemeinen pädagogischen Konzeptionen. In 2022 haben erstmalig in Federführung des Kita-Trägers das jährliche Treffen aller Kita-Leitungen und ein erstes Netzwerktreffen der Familienzentren/Pluskitas stattgefunden, das nun quartalsweise stattfinden soll. Weitere Gremien zur Stärkung der Kooperation sind anvisiert. Für städtische Kindertageseinrichtungen wurde außerdem ein viermal im Jahr stattfindender Workshop für die Leitungen der Einrichtungen organisiert, sowie in einigen Einrichtungen Supervision und Teamcoaching implementiert, eine Veranstaltungsreihe für Fachkräfte zum Thema pädagogisches Zaubern wurde Inhouse angeboten.

Auch im Bereich der Kindertagespflege ist es unter anderem gelungen, neben den Routineaufgaben in die vertiefende Kooperation mit dem Bildungsträger AWO zur Planung und Begleitung der Ausbildung nach QHB zu gehen. Weiterhin konnte im Rahmen des Präventionsgesetzes eine zusätzliche Fortbildung in Kooperation mit der AOK zur *Beziehungsgestaltung in der Kindertagespflege - ein Angebot zur Förderung der seelischen Kindergesundheit* in das Portfolio der für Kindertagespflegepersonen kostenfreien Fortbildungsveranstaltungen aufgenommen werden. Der Kurs für 12 Teilnehmende findet an 6 Terminen im Bürgerhaus statt und ist mit einer langen Warteliste ausgebucht.

2. Kindergartenbedarfsplanung

Hilden ist bei Familien nach wie vor als Wohnort sehr gefragt. Hier gilt es, Familienfreundlichkeit als Standortfaktor zu betrachten und einen adäquaten bedarfsgerechten Platzaufbau voranzubringen. Die aktuelle Bedarfsanalyse (2.1) wirft einen Blick auf das Anmeldeverhalten der Familien in Littlebird und zieht auch einen Vergleich zur Einwohnermeldestatistik für die Altersgruppe. Die konkrete Kindergartenbedarfsplanung stellt darauf aufbauend die ermittelten Platzzahlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 dar und setzt sie ins Verhältnis zu den Bedarfen (vgl. 2.2). Für die Bedarfsplanung unterbreitet der städtische Träger jeder Kindertageseinrichtung einen auf Grundlage der vorhandenen Gruppenstruktur und der voraussichtlichen Schulabgänger*innen errechneten Belegungsvorschlag, der dann mit den Kindertageseinrichtungen konstruktiv besprochen wird. Dieses Verfahren ist Anfang Januar abgeschlossen, so dass die offizielle Platzvergabe zum 01.02.2023 starten kann. Um im Bereich der Kinder über drei Jahren einige Plätze mehr zu organisieren und vor dem Hintergrund, dass manche Belegungen in den Einrichtungen an die Rahmenbedingungen für die vorgehaltenen Gruppenformen angepasst werden müssen, gibt es wenige Ausnahmen von der Zweckbindung nach § 55 KiBiz (vgl. 2.3).

2.1 Bedarfsanalyse: Kindergartenjahr 2023/2024 (Stand Januar 2023)

Für die Bedarfsanzeige der Eltern steht sowohl für die Kindertagespflege, als auch für die Kindertageseinrichtungen das Portal „Little Bird“ zur Verfügung. Hervorzuheben ist, dass der Personaleinsatz 0,5 VZ zur Administration und Datenpflege notwendig und aktuell ganz besonders wirksam ist. Eltern und Kindertageseinrichtungen schätzen die feste und verlässliche Ansprechpartnerin. Der Fachbereich Kindertagesbetreuung nutzt das Programm zur Auswertung der Bedarfsanzeigen und einer objektiven und transparenten Platzvermittlung. Die zuständige Kollegin gewährleistet die oftmals zeitintensive Suche nach einem Betreuungsplatz in besonders dringenden Fällen. Weiterhin koordiniert und vermittelt sie regelmäßig zwischen frei gewordenen Plätzen und unversorgten Kindern, pflegt die Eintragungen und hat für die Sorge der Eltern, keinen Betreuungsplatz zu erhalten, immer ein offenes Ohr. Widersprüche halten sich trotz der prekären Lage auch deswegen in Grenzen, weil auch unterjährig ein tagesaktueller Überblick gewährleistet ist und zuverlässig Vermittlung stattfindet. Ihr umfangreiches Fachwissen zum Vergabeportal gibt die Kollegin in selbst konzipierten und durchgeführten Schulungen an (neue) Fachkolleginnen weiter, sie leistet Hilfestellungen und technischen Support.

2.1.1 Auswertung der Bedarfsanzeigen für die Kita zum 01.08.2023

Gemäß § 33 KiBiz orientiert sich die Gestaltung der Gruppenformen und die finanzielle Förderung an den festgelegten Betreuungszeiten und den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Für jede Einrichtung wurde aufgrund der Bedarfsermittlung festgelegt, welche Plätze und Gruppenformen sowie Betreuungszeiten im laufenden Kindergartenjahr angeboten werden sollen. Im kommenden Kindergartenjahr sind die im Rahmen der Bedarfsplanung vorzuhaltenden Betreuungsangebote (Plätze, Gruppenformen und Öffnungszeiten) einer jeden Einrichtung festzulegen und die so ermittelten Kindpauschalen regelmäßig dem Land zum 15.03. eines jeden Jahres zu melden. Dieser Zuschussantrag dient als Grundlage für die Mittelzuweisungen des Landes. Nach Auswertung des Platzangebotes stehen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im kommenden Kindergartenjahr unter Einbezug von 77 Überbelegungen, 231 freie Plätze zur Verfügung. Bezogen auf die nachfolgend genannten Bedarfsanzeigen (Stand 01.2023) ergeben sich bereits sechs Monate vor Beginn des Kindergartenjahres 30 fehlende Plätze für diese Altersgruppe.

Auswertung der Bedarfsanzeigen zum 01.08.2023 - nur Kindertageseinrichtungen Alter gem. KiBiz-Stichtag 01.11./Stand Januar 2023

	Für Kinder unter drei Jahre				Für Kinder über drei Jahre		
	U1	U2	U3	Summe	Ü3	Ü3- Überbelegungen	Summe
Plätze	81		263	344	1.352	77	1.429
Freie Plätze	64		194	258	154	77	231
Bedarfsanzeigen in „Little Bird“	15	159	348	522	261		
Differenz	-110		-154	-264	-30		

Die strikte Einhaltung des KiBiz Stichtages (01.11.) bei der Platzvergabe ist eine notwendige Maßnahme zur Sicherung des Rechtsanspruchs und verschafft Entlastung. Von den Bedarfsanzeigen für Kinder unter drei Jahren werden rund 85 Kinder im ersten Halbjahr des Kindergartenjahres 2023/2024 drei Jahre alt und werden wahrscheinlich nicht mehr als ein Jahr das Angebot der Kindertagespflege in Anspruch nehmen können. Dies wird die Platznachfrage in der Kita deutlich erhöhen. Anteilig werden diese Kinder einen Platz für Kinder unter drei Jahre in einer Kita erhalten. Die restlichen Kinder werden dann deutlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres erst in eine Kita wechseln können. Wünschenswert wäre es für diese Kinder, direkt in das institutionelle System einzumünden. 91 Kinder aus der Kindertagespflege sind zum neuen Kindergartenjahr über drei Jahre alt und werden nach Möglichkeit in eine Kindertageseinrichtung wechseln. Die Wechselvormerkungen sind in obiger Bedarfsanzeige (261 Kinder) inkludiert. Sofern die unter Dreijährigen Kinder nicht wechseln und in der Kindertagespflege verbleiben, würden ausgehend von 260 Plätzen insgesamt 91 Plätze U3 in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäß wechseln jedoch auch eine Reihe von Kindern unter drei Jahren in eine Kindertageseinrichtung, die genaue Wechselquote bleibt abzuwarten. Für den Bereich der Kinder im Alter von unter

drei Jahren zeigte sich in den Vorjahren, dass Eltern von U1/U2 Kindern zum konkreten Betreuungsbeginn ihren Rechtsanspruch nicht geltend machen oder lediglich eine institutionelle Betreuung wünschen. Grundsätzlich werden für 2023/2024 ca. 260 Plätze für Kinder U3 bei Kindertagespflegepersonen und 344 Plätze für Kinder U3 in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Zum 01.01.2023 wurden ca. 570 Kinder im Alter von null bis drei Jahren betreut.

Obwohl erneut ein geburtenstarker Jahrgang die Kita verlässt und damit eigentlich ähnlich viele Plätze wie im Vorjahr zur Verfügung stehen, muss dies aufgrund diverser Faktoren relativiert werden, die in der bestehenden Bedarfsplanung teilweise noch nicht berücksichtigt werden konnten:

- Vermehrte Schulrückstellungen (teilweise in der Bedarfsplanung noch nicht berücksichtigt). Angekündigt wurde, dass zukünftig Schulrückstellungen wieder einfacher, dem Elternwunsch entsprechend oder „empfohlen“, möglich werden. Bisher konnte erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Rückstellungen der Zahl der Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, entspricht. Dies ist - auch als Auswirkung der Corona-Pandemie - keine zuverlässige Rechnung mehr. Der Platzbedarf wird aller Voraussicht nach weiter steigen.
- Eine verspätete Bedarfsanzeige. Die Verwaltung geht davon aus, dass nicht alle Familien „rechtzeitig für die Platzvergabe“ eine Bedarfsanzeige im Kitaplatzvergabeprogramm „Little Bird“ eingetragen haben und es im Zeitraum 02.2023 – 07.2023 zu Nachmeldungen kommt.
- Zuzüge von plus/minus 25 Kindern. Bei Umzug in eine andere Stadt wird gemäß Satzung erst nach Ablauf des Kindergartenjahres der Platz freigemacht und das System entlastet. Bei Zuzügen besteht die rechtliche Verpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers, das Kind innerhalb von sechs Monaten, bei Bedarf auch kurzfristig, mit einem Betreuungsangebot zu versorgen.
- Kinder mit Förderbedarf. Mit Beginn des kommenden Kindergartenjahres werden ca. 73 Kinder (Vorjahr: 64 Kinder) mit besonderem Förderbedarf betreut. Die Betreuung geht regelmäßig mit der Reduzierung der Gruppenstärke einher. Mit Stand 01.2023 suchen 7 Kinder mit Behinderung oder von einer Behinderung bedroht einen Betreuungsplatz und/oder möchten in eine inklusive Kindertageseinrichtung der Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. wechseln. Mit Stand 01.2023 reichen die ausgewiesenen Förderplätze dieses Trägers vorerst aus, um die Bedarfe abzudecken. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Kinder mit Behinderung im Laufe des Kindergartenjahres steigen wird, durch unterjährige Anerkennung dieses Status.
- Reduzierung der Überbelegungen. Es werden 77 Überbelegungen eingerechnet (Vorjahr 104).

Für die Altersgruppe der Kinder über drei Jahre bis zum Eintritt der Schulpflicht ist es weiterhin unabdingbar notwendig, dass die Erhöhung der Gruppenstärke (Überbelegung mit rund zwei Kindern pro Gruppe) angeboten wird. Die Überbelegungen werden voraussichtlich 77 Kinder betragen. Da sich die personelle Notlage auch bei freien Trägern widerspiegelt, zeigen diese vermehrt an, aktuell oder zumindest perspektivisch nicht mehr überbelegen zu können. Die Verwaltung findet im Einvernehmen mit den meisten Trägern bisher gute Lösungen hierfür und eine hohe Bereitschaft zur Kooperation. Je länger sich die Realität eines nicht adäquaten Platzangebotes hinzieht, desto mehr schwindet diese Bereitschaft. Dies liegt vor allem daran, dass der anhaltend schlechte Betreuungsschlüssel für die Kinder nicht sinnvoll ist und die Träger ihrerseits Personalvakanz haben. Dies geht auf Kosten der pädagogischen Qualität und zuverlässigen Betreuung.

2.1.2 Auswertung der Betreuungssituation in der Kindertagespflege

Das Betreuungsangebot der Kindertagespflege ist nach dem SGB VIII und dem Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) für Kinder im Alter von null bis drei Jahren der institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Derzeit sind ca. **51 Kindertagespflegepersonen (KTP)** für die Stadt Hilden tätig. Hinzu kommen 25 **Kindertagespflegepersonen aus den umliegenden Gemeinden**, die jeweils nur ein Kind aus Hilden betreuen. Im **Kitajahr 2023/2024** stehen voraussichtlich **260 Plätze** für Kinder im Alter von null bis drei Jahren sowie für Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren in Randzeiten zur Verfügung. Die Planung kann der **Anlage 4** entnommen werden. Nur durch den guten Ausbaustand der Kindertagespflege kann insgesamt der Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren, insbesondere ab dem zweiten Drittel des Kitajahres, erfüllt werden.

Es besteht eine hohe Nachfrage nach den Plätzen in der Kindertagespflege, auch wenn weiterhin

beobachtet werden kann, dass eher die institutionelle Betreuung die „erste Wahl“ ist. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird häufig seitens der Eltern angeführt, dass die Kindertageseinrichtung die „verlässlichere“ Betreuungsform sei (für Krankheit- und Urlaubszeiten) und dort „richtige Fachkräfte“ tätig seien.

Seit dem 01.08.2022 ist eine Qualifizierung zur Kindertagespflegepersonen nach dem QHB-Curriculum verpflichtend. Dies sind statt vormals 160 Stunden im DJI-Curriculum nun 300 Stunden Qualifizierung und 140 Stunden Praktikum. Zwischen dem Bildungsträger AWO Kreis Mettmann und der Hildener Fachberatung Kindertagespflege gibt es eine erste Kooperationen, um eine gute Betreuung der Anwärter*innen aus Hilden und eine qualitative Weiterentwicklung der Umsetzung des Curriculums zu gewährleisten. Das Halten des Status Quo in der Kindertagespflege unter dem Eindruck der laufenden Fluktuation von Kindertagespflegepersonen ist eine der Hauptaufgaben der Fachberatung in diesem Bereich. Die am 01.08.2022 in Kraft getretenen Richtlinien beschreiben sowohl eine qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege aufgrund der neuen Gesetzeslage, als auch ein Attraktiveren des Arbeitsfeldes (verbesserte Absicherung im Krankheitsfall, bessere Fortbildungsmöglichkeiten, Erhöhung der laufenden Geldleistung etc.). Die Verwaltung erhofft sich dadurch eine Stabilisierung der Kindertagespflege, so dass auch perspektivisch Kindertagespflegeplätze in der benannten Größenordnung vorgehalten werden können.

Der Anteil der Kindertagespflege an der Gesamtversorgung der Kinder unter drei Jahren beträgt mit 260 Plätzen rund 43 %. Der Gesetzgeber geht bei der Finanzierung von einem Anteil in Höhe von 30% aus. Dies verdeutlicht, welchen erheblichen Anteil die Kindertagespflege an der Versorgungsquote hat. Sobald der vorgenannte Neubau Am Holterhöfchen in Betrieb geht, werden voraussichtlich 12 Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Der Anteil der Kindertagespflege an der Gesamtversorgung wird zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich bei rund 42% liegen. Die Auswertung der Bedarfsanzeigen verdeutlicht, dass auch der Neubau Am Holterhöfchen nicht automatisch zu einer Reduzierung der Plätze in Kindertagespflege führen kann. Wohl aber werden vermutlich die Fluktuation von Kindertagespflegepersonen und die erschwerte Akquise kompensiert.

2.2 Konkrete Kindergartenbedarfsplanung 2023/2024

Das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verlangt eine Fünfjahresplanung. Der erste Jahrgang wird anhand des Durchschnitts der jährlichen Geburten aus den letzten fünf Jahren gebildet und fortgeschrieben. Die genaue Geburtenzahl des Vorjahres wird in den aktuellen Jahrgang eingebracht und jeweils in den Folgejahren für ein Jahr in die Vergangenheit nachgetragen. Grundsätzlich wird von einer leichten Steigung durch Geburten und dem Saldo aus Zu- und Wegzug und somit von einer Erhöhung innerhalb der Summe aller Jahrgänge auf 2.602 Kinder (Vorjahr 2.533 Kinder) im Alter von null bis sechs Jahren ausgegangen.

Anlage 1 bildet den **Kindergartenbedarfsplan für Kinder im Alter von vier Monaten bis unter drei Jahren** ab.

Anlage 2 bildet den **Kindergartenbedarfsplan für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht** ab.

Anlage 3 bildet die einrichtungsscharfe Planung für die Kindertageseinrichtungen ab.

Anlage 4 bildet die geplanten Plätze für den Bereich der Kindertagespflege ab sowie die Anzahl der geplanten Kindertagespflegepersonen ab.

Anlage 5 bildet die Kindertageseinrichtungen mit Befreiung der Zweckbindung ab.

Die Bedarfsplanung für die Kinder im Alter von vier Monaten bis unter drei Jahren berücksichtigt bereits die Kinder, die bis zum 01.11. das dritte Lebensjahr vollenden, da sie nach dem KiBiz als Dreijährige gelten. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass die jüngsten Kinder in der Regel erst mit sechs Monaten (50 % vom 1. Jahrgang) einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen.

Der Ausblick auf das Kindergartenjahr 2023/2024 basiert auf den mit Stand Januar 2023 von den

Trägern vorliegenden Absprachen zu den Zuschussanträgen auf Kindpauschalen und der Zielsetzung, ein bedarfs- und zukunftsorientiertes Angebot in den Kindertageseinrichtungen zu schaffen. Die nachfolgenden Plätze und Quoten wurden unter Einbezug der Angebotserweiterungen ermittelt. Im Bereich der unter 3-jährigen wird die Zahl der Betreuungsplätze bei 344 zzgl. 260 Kindertagespflegeplätzen, insgesamt 604 liegen. Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht können insgesamt 1.429 Plätze angeboten werden.

Voraussichtliche Versorgungsquote gemäß MESO-Daten:

Kinder im Alter von null bis sechs Jahren					
	Plätze Kinder unter drei Jahre	Quote	Quote zwei Kernjahr- gänge	Plätze Kinder drei bis sechs Jahre	Quote drei bis sechs Jahre
Kindertageseinrichtung	344	31,16 %	40,66 %	1.429	95,39 %
Kindertagespflege	260	23,55 %	30,73 %	0	0,00 %
Gesamt	604	54,71 %	71,39 %	1.429	95,39 %

Eine Übersicht der Plätze für die Kindertageseinrichtungen kann der **Anlage 3** entnommen werden. Die **Anlage 4** stellt die Plätze im Bereich der Kindertagespflege dar. Die Pauschalen für Kinder über drei Jahre (mit und ohne Behinderung) in der Kindertagespflege werden vorsorglich beantragt, falls Notversorgungen notwendig werden.

Die Kindergartenbedarfsplanung für Kinder im Alter von null bis drei Jahren kann aus der **Anlage 1** entnommen werden. Ohne Einbezug der Kindertagespflege kann von einer möglichen Versorgungsquote von rd. 31 % bei den Kindern im Alter von null bis drei Jahren ausgegangen werden. Unter Einbezug der Kindertagespflege wird voraussichtlich eine **Versorgungsquote** für unter 3-jährige **von rd. 55 %** (Vorjahr 58%) erreicht. Werden nur die zwei Kernjahrgänge betrachtet, ergibt sich eine Versorgungsquote in Höhe von rd. 71 % (Vorjahr 74 %).

Die Kindergartenbedarfsplanung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht kann aus der **Anlage 2** entnommen werden. Der Rechtsanspruch lässt sich weiterhin nur durch 77 Überbelegungen gewährleisten. Es wird eine **Versorgungsquote von rd. 95 %** erwartet. Nur durch einen starken Schulübergangsjahrgang ist mit dieser Versorgungsquote zu rechnen, wobei noch einige Schulrückstellungen zu erwarten sind, so dass die Versorgungsquote vermutlich noch leicht sinken wird. Weiterhin sind die Auswirkungen der unter 1.3.1. aufgeführten Faktoren (Nachmeldungen in Little Bird, Zuzüge, Feststellung von Behinderungen im Rahmen des BTHG) noch nicht absehbar. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die zum Teil prekäre Personalausstattung in den Kindertageseinrichtungen wirken sich negativ auf die Zahl der angebotenen Überbelegungen aus. Es ergibt sich bei der Planung 2023/2024 eine Differenz zwischen der Versorgungsquote nach konkreten Bedarfsanzeigen und der Planung anhand der MESO-Daten. Nach MESO-Daten wäre eine Versorgungsquote von 95,39 % (69 Plätze fehlen) zu erwarten, gemäß der Bedarfsanzeigen liegt diese jedoch bei 98,00 % (30 Plätze fehlen). Dies lässt sich womöglich damit erklären, dass anhand der Bedarfsanzeigen das Alter der Kinder noch exakter berücksichtigt werden kann als anhand der MESO-Daten, es noch „Alt-Fälle“ unversorgter Kinder gibt (auch Rückstellungen) und Bedarfsanzeigen laufend von Eltern auch noch nach Januar 2023 erfolgen. Weiterhin hat auch MESO immer eine leichte Ungenauigkeit in der Datenlage, z.B. durch Nachpflege der Daten, verzögerte Ummeldungen, etc.

Mit Stand Januar 2023 waren im Platzvergabeprogramm „Little Bird“ insgesamt für Kinder unter drei Jahren 53 Vormerkungen mehr sowie für Kinder über drei Jahren 49 Vormerkungen weniger zu verzeichnen als zum selben Zeitpunkt im Vorjahr.

Gleichzeitig stehen in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren neun Plätze weniger für Neuaufnahmen zur Verfügung.

Für Kinder über drei Jahren können 14 Plätze weniger für Neuaufnahmen zur Verfügung gestellt werden, bedingt durch die Zahl der Schulabgänger und die verminderte Anzahl an Überbelegungen.

Weiterhin ergeben sich Ungenauigkeiten durch die in Punkt 1.3.1 beschriebenen Faktoren der Schulrückstellungen, Zuzüge und Feststellung von Förderbedarfen mit einhergehender Gruppenstärkenabsenkung.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder im Alter ab drei Jahren stellt vor diesem Hintergrund auch im kommenden Kindergartenjahr die Kommune vor eine besondere Herausforderung. Aus Sicht des Fachamtes muss das Angebot dringend erweitert werden.

Von insgesamt **1.773 Plätzen** in den Kindertageseinrichtungen entfallen voraussichtlich

959 Plätze auf den Gruppentyp I (2 – 6jährige)

116 Plätze auf den Gruppentyp II (0 – 3jährige)

698 Plätze auf den Gruppentyp III (3 – 6jährige)

Daraus ergeben sich voraussichtlich die nachfolgenden Platzzahlen für die einzelnen Stadtteile (ohne Plätze in der Kindertagespflege):

	bis zwei Jahre	ab zwei Jahre	ab drei Jahre
Nordstadt	15	85	473
Stadtwald / Oststadt	19	60	296
Südstadt	20	49	254
Weststadt	0	0	60
Innenstadt	27	69	346
Summe	344		1.429

Die Stundenkontingente verteilen sich voraussichtlich wie folgt:

Kinder unter drei Jahre

Betreuungsstunden	Kinder 2023/2024 (344)	in %	Kinder Vorjahr (353)	% Vorjahr
25 Stunden	4	1,16	3	0,85
35 Stunden	168	48,84	159	45,04
45 Stunden	172	50,00	191	54,11

Kinder über drei Jahre

Betreuungsstunden	Kinder 2023/2024 (1.429)	in %	Kinder Vorjahr (1.446)	% Vorjahr
25 Stunden	27	1,89	43	2,97
35 Stunden	614	42,97	576	39,84
45 Stunden	788	55,14	827	57,19

Die 35 und 45 Stunden – Betreuung für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres ist nach

wie vor sehr gefragt. In Hilden sind nicht nur beide Elternteile dieser Altersgruppe häufig erwerbstätig, sondern auch zunehmend Vollzeit erwerbstätig (siehe Tabellenband zum Familienbericht 2020, Seite 36ff.). Nach Erfahrung der Fachkräfte in den Einrichtungen steigt des Weiteren auch die Zahl der Kinder, die aus pädagogischen Gründen (z.B. zur Sprachentwicklung, Verbesserung der Sprachkenntnisse, Schulvorbereitung, weitere soziale Gründe, wie Überlastung der Eltern) einen Ganztagsplatz benötigen kontinuierlich. Es hat sich bestätigt, dass bedingt durch die Corona-Pandemie zusätzliche Bedarfe entstanden sind. Die Nachfrage nach Ganztagsplätzen im Kitabereich setzt sich in der Nachfrage nach Offenen Ganztagsgruppen im Grundschulbereich fort.

2.3 Befreiung von der Zweckbindung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz

Das zum 01.08.2020 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eröffnet gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz die Möglichkeit, die örtliche Jugendhilfeplanung hinsichtlich der Belegung von investiv geförderten Betreuungsplätzen flexibler zu gestalten.

Demnach können diese Plätze, die zum Zwecke einer Betreuung für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der unterschiedlichen Investitionskostenprogramme seit 2008 geschaffen wurden, im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden. Die Zweckbindung gilt dann über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und auch regelmäßig als erfüllt. Voraussetzung dafür ist allerdings, neben einer begründenden Dokumentationspflicht seitens des Jugendamtes, auch ein entsprechender Beschluss darüber, dass die Belegung vorrangig nach der jeweiligen auferlegten Zweckbindung zu erfolgen hat. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen führt hierzu aus, dass nicht allein quantitative, sondern auch qualitative Aspekte ausschlaggebend sein könnten, um eine vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit überdreijährigen Kindern im Einzelfall zuzulassen.

Die örtliche Jugendhilfeplanung kann dies dann im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte entscheiden.

Aus der **Anlage 5** ist eine Übersicht der Kindertageseinrichtungen zu entnehmen, für die für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Befreiung von der Zweckbindung beschlossen werden muss. Die Begründung ist in der Anlage erläutert.

3. Maßnahmenplanung

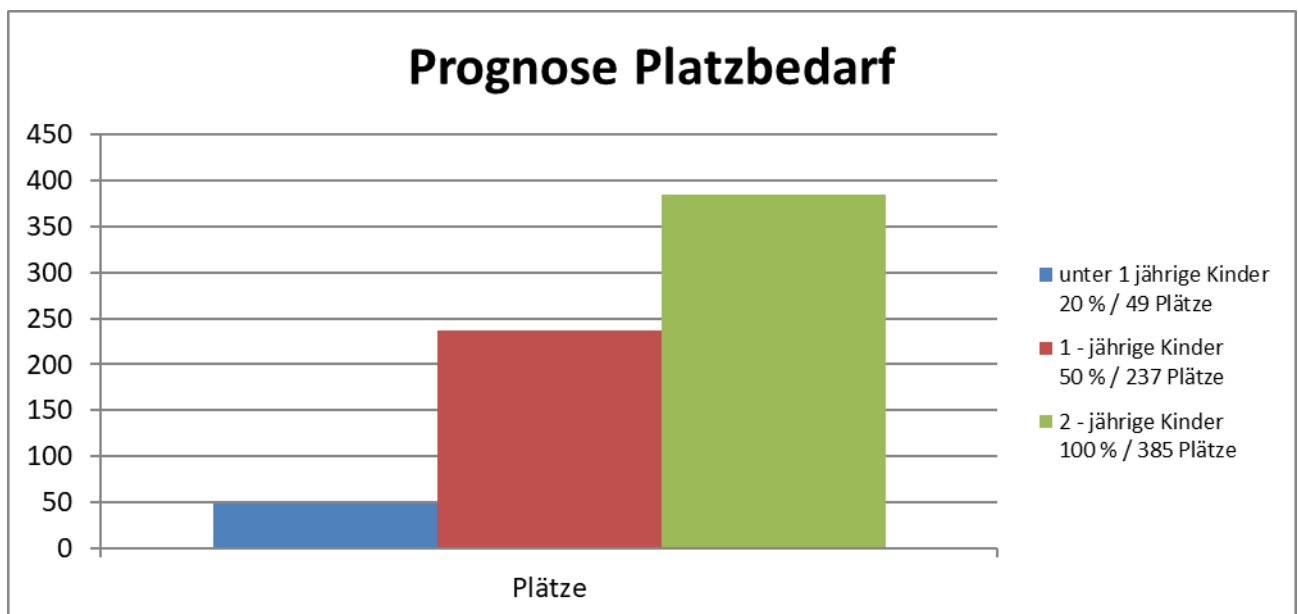
Eine rein funktionale Betrachtung des Platzausbaus, die auf eine Bilanzierung der geschaffenen Plätze im Vergleich zu den Platzbedarfen abzielt, verkennet, dass es mittel- und langfristig darum geht, ganzheitlich förderliche Bildungs- und Betreuungssettings (nicht nur im Elementarbereich!) zu schaffen. Einerseits steigen die Ansprüche an die Arbeit der pädagogischen Fachkraft von Rechtswegen und in der Fachdebatte um ein kindgerechtes Aufwachsen kontinuierlich - dies braucht beste Rahmenbedingungen. Andererseits führt der allseits beklagte Fachkräftemangel dazu, dass sich Arbeitgeber von ihrer besten Seite zeigen müssen, um (gute) Fachkräfte nachhaltig an sich zu binden. Hierzu gehört der Aufbau eines positiven Images, dass auch bei näherem Hinsehen überzeugt. Einige Ansätze hat zum Beispiel die Sitzungsvorlage zum Familienentlastungspaket I mit ihren dort benannten Maßnahmen der Verbesserung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, Teamentwicklung, Gesundheitsförderung, Ermöglichung der fachlichen Weiterentwicklung, etc. aufgegriffen (vgl. SV III/034). Die vom Träger gut gerahmte und begleitete kontinuierliche Qualitätsentwicklung steht wie einleitend erwähnt ganz oben auf der Agenda, auch wenn der berufliche Alltag eine vertiefende Auseinandersetzung immer noch deutlich erschwert. Dementsprechend wird ein Platzausbau perspektivisch auch dazu führen, dass eine moderne, zeitgemäße Betreuungslandschaft entsteht und auf lange Sicht auch Bestehendes überprüft und perspektivisch angepasst werden kann. Die „Gefahr“ eines Platzüberangebotes ist vor diesem Hintergrund nicht zu befürchten.

In Anlehnung an die Bestandsanalyse (Kapitel 1.2) werden im folgenden zentrale Maßnahmen für die Schwerpunkte Platzausbau (3.1), Personal (3.2), Inklusion (3.3) und Qualitätsentwicklung (3.4) dargestellt.

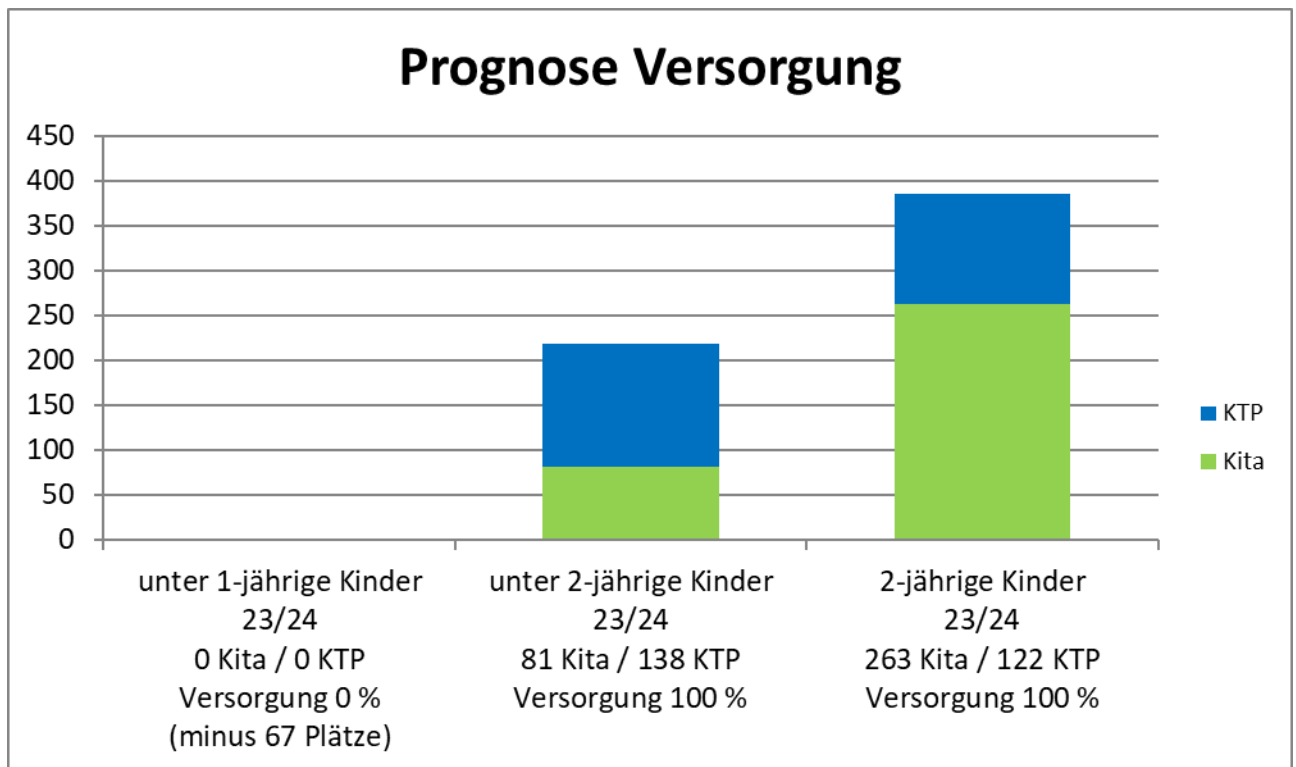
3.1 Maßnahmenplanung Platzausbau

Für das Kitajahr 2023/2024 stehen insgesamt 604 Plätze (Kindergarten und Tagespflege) für Kinder unter drei Jahren sowie 1.429 Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht zur Verfügung. Die Auswertung der Anmeldungen für das kommende Kitajahr ergibt, dass damit zu rechnen ist, dass alle angebotenen Plätze in den Kindertageseinrichtungen auch belegt werden. Die weitere Versorgung erfolgt im Bereich für Kinder unter 3 Jahren über die Kindertagespflege. Für die Kinder unter drei Jahre wird weiterhin prognostiziert, dass zukünftig 20 % des 1. Jahrgangs (unter 1-jährige Kinder), 50 % des 2. Jahrgangs (1-jährige Kinder) sowie der gesamte 3. Jahrgang (2-jährige Kinder) der in der **Anlage 1** je Jahrgang berücksichtigten Kinder versorgt werden müssen.

Sollten sich die Kinderzahlen in den nächsten Jahren wie oben dargestellt entwickeln, ergeben sich im kommenden Kindergartenjahr folgende notwendige Platzzahlen für Kinder unter drei Jahre:



Die Prognose für den Platzbedarf ergibt sich aus den MESO-Daten aus **Anlage 1**. Gesamt 671 benötigte Plätze, gegenüber 604 tatsächlich vorhandenen Plätzen.



Die Prognose der Versorgung ergibt sich aus den Meso-Daten im Verhältnis zu den vorhandenen Betreuungsplätzen und kann der **Anlage 1** entnommen werden.

Bei der Prognose der Versorgung gem. der vorgenannten prognostizierten Kinderzahlen wurde davon ausgegangen, dass immer der älteste Jahrgang zuerst einen Betreuungsplatz erhalten sollte. Der Anteil der Kindertagespflege sollte im Idealfall 30 % der Betreuungsplätze ausmachen. Dieser liegt aktuell für das Kindergartenjahr 2023/2024 bei 43,05 %.

Um die gemäß Prognose fehlenden rd. 67 Plätze über die Kindertagespflege abzudecken, wären mindestens 14 weitere KTP erforderlich. Wie unter **2.1.2 Auswertung Betreuungssituation Kindertagespflege** beschrieben, reicht die derzeitige Akquise gerade aus, um 260 Plätze zu erhalten. Für durchschnittlich 35 Stunden/Woche müsste eine Pflegegeldhöhung von mindestens rd. 661.000 € pro Jahr (plus Sozialversicherungsleistungen und Unfallversicherung) eingeplant und der Personaleinsatz weiter erhöht werden (rd. 0,67 VZ Stellen - bei 100 Fälle je VZ). Der Anteil der Kindertagespflege würde dann bei rd. 54 % liegen.

Der Anteil in der institutionellen Betreuung in der Kindertageseinrichtung an allen zur Verfügung stehenden Plätzen für Kinder unter zwei Jahren ist mit ca. 81 Plätzen weiterhin sehr gering. Folgt man dem Elternwillen, werden mehr Gruppen des Typs II (10 Kinder unter 3 Jahre, davon 6 unter 2 Jahre und jünger) in den nächsten Jahren benötigt. Mit dem Ausbau von Kitaplätzen im Jahr 2024 wird die Situation in der Kindertagespflege entlastet. Der Gruppentyp II ist temporär im Kita-Neubau nicht vorgesehen, um möglichst viele Plätze für Kinder über drei Jahren zu schaffen. Eine Versorgung über Kindertageseinrichtungen wäre durch sieben Gruppen Typ II möglich. Die gesetzlichen Betriebskosten der Kindpauschalen (100 %) würden bei durchschnittlich 35 Stunden/Woche rd. 1.345.000 € pro Jahr betragen.

Vordringlich ist weiterhin die Versorgungslage der über drei jährigen Kinder.

Werden die reinen MESO-Daten berücksichtigt, liegt die Versorgungsquote bei 95,39 %. Mit Stand der Bedarfsanzeigen im Januar 2023 wird für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Versorgungsquote von 98,00 % (30 fehlende Plätze) für Kinder über 3 Jahren erwartet. Nur durch die benannten **77 Überbelegungen** (von 231 freien Plätzen) kann die Versorgung der über 3-jährigen Kinder nicht umfassend sichergestellt werden. Dramatisch ist die Tatsache, dass die Überbelegungen mittlerweile rd. 33 % der freien Plätze ausmachen. Weitere Zuzüge werden voraussichtlich zu einer Verschärfung der Situation beitragen, insbesondere bei Zuzug von Familien mit zwei Kindern

im Alter unter sechs Jahre. Dies zwingt die Verwaltung weiter, zu handeln.

Es ist geboten,

- die Überbelegungen abzubauen, bzw. die durch die geringeren Überbelegungen im Vergleich zum Vorjahr fehlenden Plätze auszubauen
- ausreichend Plätze für Kinder über drei Jahre anzubieten und
- das Platzangebot auch deutlich innerhalb der vorgegebenen Frist von sechs Monaten ab Bedarfsanzeige auszusprechen.

Die Erfahrungen mit der Neueröffnung der Kita Nordlichter im Jahre 2016 haben außerdem gezeigt, dass die Vollbelegung einer neuen Kita sehr schnell den Entlastungs-Effekt auf das gesamte Betreuungssystem verlieren kann. Um den Ruf Hildens als Unternehmens- und Familienfreundliche Stadt zu festigen, ist ein weiterer Ausbau der Betreuungsplätze unumgänglich.

3.1.1 Projekt Holterhöfchen

Für den Standort Holterhöfchen laufen derzeit die finalen Ausschreibungen für den Abriss der ein-gruppigen Einrichtung und Neubau der neuen fünfgruppigen Kindertageseinrichtung. Die erforderlichen Baumfällungen erfolgten im Februar 2023. Die Fertigstellung ist für das Kindergartenjahr 2024/2025 geplant. Darüber hinaus wird das Familienzentrum „Mühle“ unter der Trägerschaft SPE Mühle Kita gGmbH um zwei Gruppen erweitert. Die erste Gruppe wurde im November 2022 fertiggestellt inklusive Umzug der Kinder aus der Kita Itterpänz. Die Fertigstellung der zweiten Gruppe inklusive Umzug der Kinder aus der Kita Holterhöfchen ist für Mai 2023 geplant. Demgegenüber stehen die Schließungen der eingruppigen städtischen Kitas „Itterpänz“ und „Am Holterhöfchen“ (alt). In die ehemalige Kita Itterpänz ist nach den Umbaumaßnahmen im Februar 2023 die Tagesgruppe der SPE Mühle eingezogen, um Platz für den Ausbau des Familienzentrums Mühle zu schaffen. Die Kita Holterhöfchen wird zugunsten des Neubaus abgerissen.

Insgesamt sollen mit fünf neue Gruppen 109 Plätze (12 Plätze für Kinder unter drei Jahren/ 97 Plätze für Kinder über drei Jahren) zur Verfügung stehen.

Die Versorgungsquote für Kinder über drei Jahren wird, weiterhin unter Einbezug von Überbelegungen, dann voraussichtlich 100 % betragen. Die Überbelegung wäre temporär gering, in den Folgejahren wieder tendenziell steigend. Im Hinblick auf den Betreuungsschlüssel und die pädagogische Arbeit, ist die Reduzierung der Überbelegung von großer Bedeutung.

3.1.2 Projekt Beethovenstraße

Auf den für das Jahr 2025/2026 vorgesehene Kita-Neubau am Standort Beethovenstraße kann in Anbetracht dieser positiven Prognose aus den vielfach benannten Gründen dennoch nicht verzichtet werden. Hier ist der institutionelle Ausbau für Kinder unter drei Jahren aufgrund generell steigender Bedarfe in Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, anteilig höherer Bedarfe nach institutioneller Betreuung statt Kindertagespflege (Gesetzgeber geht von 30 % aus, Hilden liegt bei 43 %) und der Kompensation von rückläufigen Platzzahlen in der Kindertagespflege eine unerlässliche Investition in eine ausgewogene Betreuungslandschaft. Weiterhin würde erst der Neubau in der Beethovenstraße die Möglichkeit eröffnen, auch unterjährigen Zuzügen und orts-fremden Familien zeitnah zur Bedarfsanzeige einen Platz zu garantieren, sofern die Kinderzahlen auf dem derzeitigen Niveau bleiben.

Im Projekt Beethovenstraße startet aktuell die Machbarkeitsstudie mit einem hierfür beauftragten Architekturbüro. Es ist ein „Haus des Lernens“ avisiert, dass sowohl eine viergruppige Kita, als auch eine Erweiterung der Grundschule auf Vierzügigkeit beinhaltet. In einem Auftakttreffen wurde bereits deutlich, dass es sowohl Begegnungsräume, als auch eine separate Kita geben muss, so-wie eine ausreichend geplante Bewegungsmöglichkeit (Turnhalle) und gegebenenfalls auch einen sozialen Begegnungsraum für die Bevölkerung, der außerhalb der regulären Betreuung im Rah-men der öffentlichen Daseinsfürsorge genutzt werden kann. Dies aufzugreifen hängt mit der nächsten Projektbeschreibung Lortzingstraße zusammen.

3.1.3 Projekt Lortzingstraße

Es wurde bereits des Öfteren begutachtet, diskutiert und für weitere Planungen verworfen. Der

Bürgertreff Lortzingstraße befindet sich direkt neben der Kita Traumquelle im zweiten Flügel des ehemaligen Hallenbades und ist von der Fläche her genau hälftig zur bereits umgebauten Kita zu sehen. Da ein Umbau des Bürgertreffs zu einer Kita bereits mehrfach als vergleichsweise „einfache“ und schnelle Lösung diskutiert wurde, hat im Januar 2023 eine Begehung mit der Fachberatung des Landesjugendamtes stattgefunden, um die Machbarkeit eines solchen Projektes zu prüfen. Prinzipiell sind sowohl das Außengelände (10-12 qm pro Kind), als auch die vorhandenen Räume geeignet, die Bestandskita um zwei Gruppen zu erweitern. Die Fachberatung des Landes regte an, die Kita Traumquelle in vertiefende Überlegungen einzubeziehen, da hier zum Beispiel ein fensterloser innliegender Multifunktionsraum geschaffen wurde, der mit einer Erweiterung des Baus korrigiert werden könnte. Über das Interesse an einem Platzausbau hinaus erkennt der Fachbereich Kinderbetreuung an, dass es weiterhin einen sozialen Raum der Begegnung im Hildener Norden geben muss und dieser nicht in Konkurrenz zum Platzausbau stehen sollte. In der Machbarkeitsstudie Beethovenstraße könnten vor diesem Hintergrund 2 Optionen geprüft werden:

- a) die Planung einer 6gruppigen statt 4gruppigen Kindertageseinrichtung auf dem Gelände Beethovenstraße unter Beibehaltung des Bürgertreffs Lortzingstraße. Hier ist zu berücksichtigen, dass sehr große Kindertageseinrichtungen anspruchsvoll im Handling sind
- b) die Neukonzeption eines Begegnungsraumes an der Beethovenstraße im Tausch gegen den Bürgertreff Lortzingstraße. Bei der räumlichen Überplanung der Kita und des Bürgertreffs Lortzingstraße könnten dann auch die Rahmenbedingungen für das Familienzentrum und dessen Kooperationsveranstaltungen verbessert werden

Dieses Investment zu tätigen wird Gegenstand politischer Entscheidungsfindungen sein.

3.1.4 Weitere Projekte zum Platzausbau

Der Fachbereich Kinderbetreuung ist immer offen für Platzerweiterungen im Bestand. Zuletzt wurden die Bauwagen der Kita Pustebume und Nordlichter als Wander- und Erlebnisgruppen in Betrieb genommen. Es gibt Überlegungen, in Kooperation mit freien Trägern, einige wenige zusätzliche Plätze zu schaffen. Sobald sich hier konkrete Neuerungen ergeben, wird der Fachausschuss entsprechend informiert.

3.2 Maßnahmenplanung Personal

Im Bereich Personal sieht die Maßnahmenplanung aufbauend auf der Bestandsanalyse (vgl. 1.2.2) folgendes vor:

- Einrichtung einer weiteren Springerstelle zur Kompensation der Regenerations- und Entlastungstageüber den nächsten Stellenplan
- Verstetigung des Alltagshilfepools
- Entwicklung eines fachspezifischen Konzeptes der Personalgewinnung und Personalentwicklung, sowie zur erfolgreichen Entwicklung multiprofessioneller Teams
- Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen, um Bestandspersonal zu binden

3.3 Maßnahmenplanung Inklusion

Im Bereich Inklusion sieht die Maßnahmenplanung aufbauend auf der Bestandsanalyse (vgl. 1.2.3) folgendes vor:

- Aufbau eines kindgerechten, prüfsicheren BTHG-Verfahrens (Konzepte, Personal, Förderpläne, etc.) für eine gelungene inklusive Praxis
- Zielführende Implementierung des zusätzlichen Personals
- Planung und Durchführung von Inklusionsfachtagen für Kindertageseinrichtungen

3.4 Maßnahmenplanung Qualitätsentwicklung

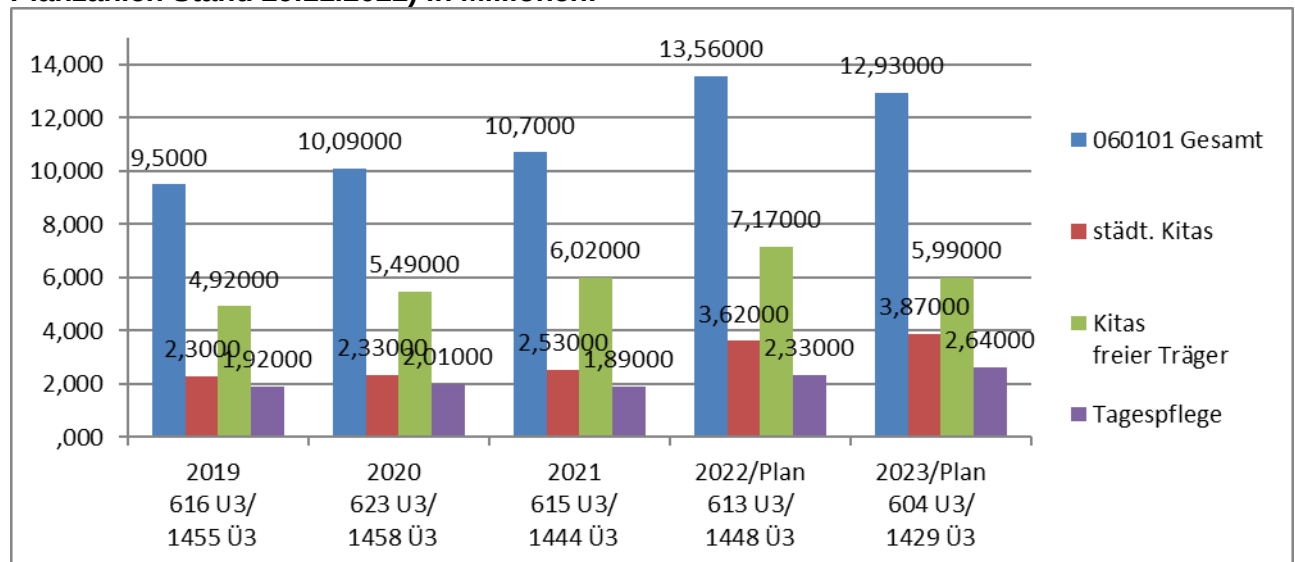
Im Bereich Qualitätsentwicklung sieht die Maßnahmenplanung aufbauend auf der Bestandsanalyse (vgl. 1.2.4) folgendes vor:

- Ausbau der Kommunikation zwischen den Kindertageseinrichtungen und Verstärkung der Netzwerkarbeit nach Bedarf, Aufbau von Kooperationen
- Aufbau der Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen
- Ausbau und Verstärkung Supervision und Coaching für Leitungen und Teams
- Weiterentwicklung offener und teiloffener Konzepte
- Nachhaltige Implementierung der Kinderrechte und der Bausteine Gewaltschutz
- Entwicklung der Pädagogischen Rahmenkonzeption städtischer Kindertageseinrichtungen
- Ausbau der Auszubildendenbetreuung in Kooperation mit dem Personalamt

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt.

Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses Produkt 060101 seit 2019 (für 2022 und 2023 Planzahlen Stand 29.11.2022) in Millionen:



Für die Jahre 2022 und 2023 sind Planwerte berücksichtigt.

Das ordentliche Ergebnis/der Zuschussbedarf ist für die Jahre 2019, 2020 und 2021 dargestellt. Das ordentliche Ergebnis ermittelt sich aus dem Saldo der ordentlichen Erträge (z.B. Landeszuweisungen, Kostenbeiträge etc.) und der ordentlichen Aufwendungen (z.B. gesetzliche und freiwillige Betriebskostenzuschüsse, Personal- und Sachkosten). Die internen Leistungsverrechnungen sind nicht einbezogen.

Die Erträge 2023 sinken gegenüber 2022 um rd. 0,15 Mio. €. Demgegenüber stehen jedoch Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 0,51 Mio. € für

• Personal	rd. - 8.000 €
• Sach- und Dienstleistungen	rd. - 714.000 €
• Transferleistungen	rd. + 178.000 €
• Sonstige ordentliche Aufwendungen	rd. + 30.000 €

Die Senkungen der Erträge und Aufwendungen resultieren aus der Verschiebung von Erstattungen an das Land. Erstattungen von beispielsweise den Kindpauschalen durch die Schließungen der Kita Itterpänz und Holterhöfchen an das Land werden nicht mehr über den Aufwand dargestellt, sondern mindern die Erträge, da das Landesjugendamt diese verrechnet mit den Auszahlungen.

Die Änderung der Aufwendungen und Erträge ist im Wesentlichen bedingt durch

- Erhöhung der Betriebskosten gemäß KiBiz
- Erstattungen/Verrechnungen vom Land aufgrund der Betriebsaufgabe Holterhöfchen und Itterpänz
- Entwicklung der Personalaufwendungen bedingt durch die letzten Tarifverhandlungen

Das ordentliche Ergebnis der Stadt Hilden wird sich für das Haushaltsjahr 2023 um voraussichtlich -0,36 Mio. € verringern. Die Verringerung ist im Planansatz 2023 enthalten.

Weiterhin ist im aktuellen KiBiz seit 01.08.2021 eine jährliche Anpassung der Finanzierung verankert. Die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten eine einheitliche Fortschreibungsrate. Diese setzt sich zu 90 % aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal für den öffentlichen Dienst nach dem TvöD-SuE und zu 10 % aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex zusammen. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurde eine Steigerung von 3,46 % festgelegt. Diese setzt sich zusammen aus einer Steigerung von 3,00 % für die Personalkosten und 7,64 % für die Sachkosten. Bei der Planung der Kindpauschalen wurde ursprünglich von einer Steigung von 2,0 % ausgegangen. Somit liegt die diesjährige Anpassung der Finanzierung über den Erwartungen.

Die Erhöhung der Kindpauschalen ist entsprechend für die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen zu übernehmen. Die laufende Geldleistung wird entsprechend um 0,18 € auf dann 5,42 € pro Kind/Betreuungsstunden angehoben. Der Sachkostenanteil in der laufenden Geldleistung wird dann zukünftig 1,92 € pro Kind/Betreuungsstunden betragen.

5. Zusammenfassende Stellungnahme

Die aktuelle Kindergartenbedarfsplanung 2023 verdeutlicht neben der hohen Notwendigkeit der Platzerweiterung, an der zurzeit intensiv gearbeitet wird, dass auch Maßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung und -gewinnung, der Inklusion sowie der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Elementarpädagogik verstärkt angegangen werden müssen. Für den Standort Hilden als familienfreundliche Kommune für alle Kinder gilt es, diese Themen im Sinne einer kritischen Pädagogik verstärkt in den Blick zu nehmen und konstruktiv zu bearbeiten.

Die Verwaltung hat mit der Umstrukturierung wichtige Veränderungen für eine stärkere Fokussierung der pädagogischen Zielsetzungen in die Wege geleitet. Mit diesen Weichenstellungen können inhaltliche Weiterentwicklungen und Vertiefungen in den nächsten Jahren gut gelingen.

Die Zielvorgaben im **Kindergartenjahr 2022/2023** für **Kinder unter drei Jahren**, eine Versorgungsquote von 58 % sicherzustellen, konnte erreicht werden. Die **Versorgungsquote** beträgt aktuell **rd. 55 %**. Bezogen auf zwei Kernjahrgänge wird eine **Versorgungsquote** von **rd. 71 %** erreicht.

Die **Kindertagespflege** ist weiterhin sehr hoch nachgefragt. Derzeit sind ca. 51 Kindertagespflegepersonen für die Stadt Hilden tätig. Es gestaltet sich weiterhin schwierig, neue Kindertagespflegepersonen für Hilden zu gewinnen, um der laufenden Fluktuation entgegenzuwirken.

Für das **Kindergartenjahr 2023/2024** wird für **Kinder unter drei Jahren** mit einer **Versorgungsquote** von **rd. 55 %** und bezogen auf zwei Kernjahrgänge in Höhe von **rd. 71 %** prognostiziert. Für die kommenden Jahre ab August 2023 sollten gemäß der aktuellen Bevölkerungszahl mindestens 67 weitere Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

Die gesetzliche Vorgabe eine Versorgungsquote von 100% für **Kinder im Alter von über drei Jahren** zu erfüllen konnte nicht erreicht werden. Im Kindergartenjahr 2022/2023 wurde unter Zuhilfenahme von 104 Überbelegungen eine Versorgungsquote von **rd. 95,6 % realisiert**. Wenn nicht die Einwohnermeldestatistik MESO als Grundlage genommen wird, sondern die in Little Bird gemeldeten „Altfälle“ von 56 unversorgten Kindern (Stand Januar 2023), verbessert sich die Versorgungsquote auf 96,30 %.

Für das **Kindergartenjahr 2023/2024** kann für **Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht** dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nur durch Anhebung der Gruppenstärken durch Überbelegungen von 77 Plätzen, sowie Wartezeiten für Eltern von bis zu sechs Monaten entsprochen werden. Dennoch wird voraussichtlich höchstens eine **Versorgungsquote von rd. 95 %** erreicht.

Die mittelfristige Prognose ab dem **Kindergartenjahr 2025/2026** unter Einbezug von fünf neuen Gruppen ergibt, dass eine zumindest vorübergehende **Versorgungsquote von 100%** zu erwarten ist. Von einer Wartezeit für Eltern von bis zu sechs Monaten ist dann nicht mehr auszugehen. Die **Versorgungsquote** für Kinder unter drei Jahren wird voraussichtlich bei **rd. 56 %** liegen. Es ist demnach weiterhin dringend geboten, Baumaßnahmen umzusetzen.

Das ordentliche Ergebnis der Stadt Hilden wird sich für das Haushaltsjahr 2023 um voraussichtlich -0,36 Mio. € verringern. Die Reduzierung ist im Planansatz 2023 enthalten.

Für die in der **Anlage 5** genannten Kindertageseinrichtungen ist eine Befreiung von der Zweckbindung gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz erforderlich.

gez.
In Vertretung
Sönke Eichner
1.Beigeordneter

Klimarelevanz:
Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060101	Förderung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	freiwillige Leistung
	x (hier ankreuzen)	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2023	Die finanziellen Auswirkungen sind im Haushaltsplan 2023 enthalten.			

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Anlage 1 Kindergartenbedarfsplan "Kinder 4 Monate bis unter 3 Jahre"

- Einwohnerdaten -

Gesamtstadt Hilden

Stand 01.2023

Kinder- garten- jahr	Kinder (3 Kernjahrgänge)				Betreuungsplätze Ist			Vorgabe Quote			Versorgungsquote Kita + TP	
	* 1. Jahrgang	2. Jahrgang	** 3. Jahrgang	insgesamt	Plätze Kita	Plätze Tages- pflege	Summe	35% aller Kinder	Plätze > Quote (+) Plätze <Quote (-)	% ohne Tagespflege	%	% gerundet
2012/2013	228	456	314	998	275	120	395	349	46	27,56	39,58	40
2013/2014	210	420	341	971	278	180	458	340	118	28,63	47,17	47
2014/2015	213	451	333	997	354	204	558	349	209	35,51	55,97	56
2015/2016	225	446	349	1.020	344	220	564	357	207	33,73	55,29	55
2016/2017	254	478	351	1.083	331	220	551	379	172	30,56	50,88	51
2017/2018	245	515	359	1.119	352	240	592	392	200	31,46	52,90	53
2018/2019	255	476	377	1.108	368	240	608	388	220	33,21	54,87	55
2019/2020	229	517	377	1.123	353	260	613	393	220	31,43	54,59	55
2020/2021	228	458	385	1.071	363	260	623	375	248	33,89	58,17	58
2021/2022	241	463	339	1.043	355	260	615	365	250	34,04	58,96	59
2022/2023	241	460	347	1.048	353	260	613	367	246	33,68	58,49	58

MESO Abfrage 08.01.20 - Stichtag 01.11.2019

MESO Abfrage 07.01.21 - Stichtag 01.11.2020

MESO Abfrage 05.01.22 - Stichtag 01.11.2021

Planung aus WP 20-25 SV 51/117

2022/2023	237	513	357	1107	353	260	613	387	226	31,89	55,37	55
2023/2024	245	474	385	1104	344	260	604	386	218	31,16	54,71	55
2024/2025	245	490	356	1091	356	260	616	382	234	32,63	56,46	56
2024/2025	245	490	356	1091	344	260	604	382	222	31,53	55,36	55
2025/2026	245	490	368	1103	356	260	616	386	230	32,28	55,85	56
2026/2027	245	490	368	1103	356	260	616	386	230	32,28	55,85	56
2027/2028	245	490	368	1103	356	260	616	386	230	32,28	55,85	56

** siehe Erläuterungen

*** siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Die Daten für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2027/2028 resultieren aus der MESO Abfrage vom 06.01.2023 zum Stichtag 01.11.2022.

2024/2025 ** Ab 2024/2025 wurden die Betreuungsplätze um 12 erweitert aufgrund des geplanten Neubaus.

2024/2025 *** Die Betreuungsplätze ohne Erweiterung um 12 Plätze, falls der Neubau noch nicht realisiert wurde.

Nur 2 Jahrgänge

2022/2023	0	474	385	859	353	260	613	301	312	41,09	71,36	71
2023/2024	0	490	356	846	344	260	604	296	308	40,66	71,39	71

halb voll 9 Mo

Anlage 2 Kindergartenbedarfsplan "Kinder 3 - 6 Jahre"

- Einwohnerdaten -

Gesamtstadt Hilden Stand 01.2023

Kinder- garten-jahr	Anspruchsberechtigte Kinder				Betreuungsplätze		Über- belegungen	Summe/ IST	Differenz freie Plätze (+) fehlende Plätze (-)	Versorg- ungs- quote %	
	*1. Jahrgang	2. Jahrgang	** 3. Jahrgang	insgesamt	Soll	Regel- plätze					
2011/2012	542	437	348	1.327	1.327	1.317			- 10	99%	
2012/2013	534	420	368	1.322	1.322	1.317			-5	100%	
2013/2014	551	427	358	1.336	1.336	1.250	115	1.365	- 29	102,17%	
2014/2015	541	454	364	1.359	1.359	1.229	125	1.354	- 5	99,63%	
2015/2016	578	411	371	1.360	1.360	1.235	121	1.356	- 4	99,71%	
2016/2017	573	468	373	1.414	1.414	1.247	124	1.371	- 43	96,96%	
2017/2018	590	459	399	1.448	1.448	1.323	124	1.447	- 1	99,93%	
2018/2019	607	467	385	1.459	1.459	1.316	121	1.437	- 22	98,49%	
2019/2020	622	467	393	1.482	1.482	1.333	122	1.455	- 27	98,18%	
2020/2021	631	521	390	1.542	1.542	1.341	117	1.458	- 84	94,55%	MESO Abfrage 07.01.21 - Stichtag 01.11.2020
2021/2022	619	493	428	1.540	1.540	1.338	106	1.444	- 96	93,77%	MESO Abfrage 05.01.22 - Stichtag 01.11.2021
2022/2023	568	506	411	1.485	1.485	1.342	104	1.446	- 39	97,37%	Planung aus WP 20-25 SV 51/117 KBP 2022/2023
2022/2023	591	506	416	1.513	1.513	1.342	104	1.446	- 67	95,57%	
2022/2023									- 56	96,30%	Aktuell fehlende Plätze, Stand 19.01.2023
2023/2024	604	472	422	1.498	1.498	1.352	77	1.429	- 69	95,39%	
2024/2025	597	476	393	1.466	1.466	1.449	17	1.466	0	100,00%	** s. Erläuterungen
2024/2025	597	476	393	1.466	1.466	1.352	77	1.429	- 37	97,48%	*** s. Erläuterungen
2025/2026	613	513	397	1.523	1.523	1.449	74	1.523	0	100,00%	
2026/2027	613	474	428	1.515	1.515	1.449	66	1.515	0	100,00%	
2027/2028	613	490	395	1.498	1.498	1.449	49	1.498	0	100,00%	
*15 Monate		voll	**10 Monate	ab 2023/2024							

Erläuterungen:

Die Daten für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2027/2028 resultieren aus der MESO Abfrage vom 06.01.2023 zum Stichtag 01.11.2022.

2024/2025 ** ab 2024/2025 wurden die Betreuungsplätze um 97 erweitert aufgrund des geplanten Neubaus. Überbelegungen reduziert auf ein Maximum, um 100 % Versorgungsquote zu erreichen.

2024/2025 *** Die Betreuungsplätze ohne Erweiterung um 97 Plätze, falls der Neubau noch nicht realisiert wurde. Überbelegungen reduziert auf ein Maximum, um 100 % Versorgungsquote zu erreichen.

Anlage 3

Jugendhilfeplanung für die Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz ab 01.08.2023

Schul- abgänger	Kindertageseinrichtung	Anzahl der Kindpauschalen														Summe
		U3						enthaltene U3 KmB	Ü3						enthaltene Ü3 KmB	
		U3 GF I			U3 GF II			GF I oder II	GF I			GF III			GF I oder III	
		25	35	45	25	35	45	35/45	25	35	45	25	35	45	35/45	
11	Kath. St. Elisabeth	0	5	6	0	0	0	0	0	9	24	0	0	0	0	44
11	Kath. St. Josef	0	9	0	0	0	0	0	0	17	14	0	0	0	1	40
8	Kath. FZ St. Christophorus	0	5	4	0	0	0	0	0	14	20	0	0	0	0	43
15	Kath. St. Marien	0	7	5	0	0	0	0	0	9	23	0	20	6	0	70
28	Kath. FZ St. Konrad	0	5	10	0	0	5	0	0	14	22	0	23	20	5	99
30	Ev. Sonnenschein	0	3	3	0	0	0	0	0	6	9	0	37	26	0	84
21	Ev. FZ An der Erlöserkirche	1	5	4	0	5	5	0	1	9	23	4	25	18	2	100
14	Ev. FZ An der Friedenskirche	0	3	2	0	8	2	0	1	0	16	5	14	6	1	57
138		1	42	34	0	13	12	0	2	78	151	9	119	76	9	537
15	AWO FZ Zur Verlach	0	8	7	0	3	2	0	0	10	25	0	15	0	1	70
18	AWO Kolpingstr	0	2	4	0	4	6	0	0	1	13	0	16	19	2	65
13	FZG Ellen-Wiederhold	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	25	18	45
15	FZG Karnaper Regenbogen	0	0	0	0	0	9	1	0	0	0	0	4	41	18	54
31	FZG Nordlichter	0	9	9	0	5	5	0	0	20	19	0	21	15	12	103
26	FZ Caritas St. Jacobus	0	6	6	0	0	0	0	0	9	19	0	25	17	4	82
40	FZ Mühle	0	8	8	0	4	8	0	0	18	32	0	23	25	2	126
0	Qiakids	0	0	0	0	9	11	0	0	0	0	0	0	0	0	20
21	FZ Johanniter	0	4	6	0	0	0	0	0	0	34	0	25	0	2	69
179		0	37	40	0	25	41	1	0	58	142	0	149	142	59	634
21	Paritätischer Kindergarten e.V.	0	6	6	0	0	0	0	0	6	26	0	20	6	0	70
12	Kndergarten im Park e.V.	0	1	7	0	0	0	0	0	7	29	0	0	0	0	44
33		0	7	13	0	0	0	0	0	13	55	0	20	6	0	114
36	städt. FZ Kunterbunt	0	6	6	0	0	0	0	0	22	32	6	27	15	2	114
23	städt. Rappelkiste	1	7	2	0	0	0	0	0	8	27	1	18	6	1	70
16	städt. Mäusenest	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	19	23	0	44
9	städt. Rehkids	0	5	1	0	0	0	0	0	17	10	0	0	0	0	33
20	städt. Pusteblume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	32	22	1	60
33	städt. FZ Die Arche	0	10	12	2	14	9	0	1	30	67	0	0	0	0	145
6	städt. Die kleinen Strolche	0	2	2	0	0	0	0	0	4	14	0	0	0	0	22
143		1	30	23	2	14	9	0	1	81	150	15	96	66	4	488
493		2	116	110	2	52	62	1	3	230	498	24	384	290	72	1773

U3 Gesamt	344	darin enthaltene U3 KmB	1
Ü3 Gesamt	1429	darin enthaltene Ü3 KmB	72
Gesamt	1773	darin enthaltene U3/Ü3 KmB	73

Anlage 4

Jugendhilfeplanung Plätze für die Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen nach dem KiBiz ab 01.08.2023

	Anzahl Pauschalen für Kindertagespflegeplätze
Kindertagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung	260
Kindertagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	5
Kindertagespflegeplätze für Kinder über 3 Jahren ohne Behinderung	20
Kindertagespflegeplätze für Kinder über 3 Jahren mit Behinderung	5
	290

	Planung Anzahl Kindertagespflegepersonen
Hildener Kindertagespflegepersonen	56
Auswärtige Kindertagespflegepersonen	30
	86

Anlage 5

Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz

Darstellung der Investitionskostenförderung in Kindertageseinrichtungen seit 2008

Kindertageseinrichtung	Art der Investitions- maßnahme	Geförderte U3 Plätze	Belegte U3 Plätze 23/24	Ende der Zweckbindung
Kath. St. Christophorus	Neubau (Erhalt)	12	9	31.07.2031

Begründung:

Nach § 55 Abs. 2 KiBiz gilt die laufende Zweckbindung für die ab 2008 geförderten Plätze für Kinder unter drei Jahren (U3) als erfüllt, wenn diese Plätze vorrangig mit Kindern U3 belegt werden.

Bei den gelisteten Kindertageseinrichtungen können die geförderten U3 Plätze nicht vollständig im geförderten Umfang belegt werden. In Abhängigkeit der Schulabgänger sowie unter Ausschöpfung von über Kibiz genehmigten Überbelegungen je Gruppe, können im Kindergartenjahr 2023/2024 lediglich 9 von 12 U3 Plätzen mit U3 Kindern belegt werden.